

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 63

Aufsatz

Strafverteidigerkosten und ihre steuerliche Abzugsfähigkeit – ein Überblick
(Elke Werner) 65

Kammerversammlung 2018 67

Kammernachrichten

Mediatorenliste – Pflichtverteidigerliste –
Liste der Referendarausbilder 84

Statistik

Die Entwicklung der Anwaltszahlen –
Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2018 86

Rechtsprechung

VG Köln
Äußerungen von Vorstandsmitgliedern
von Rechtsanwaltskammern 87

mit Einladung
zur Kammerversammlung
am 14.11.2018

3/2018


C.H. BECK



Zeigen auch Sie Profil auf anwalt.de: **Jetzt kostenlos testen!**

anwalt.de/mitmachen | +49 911 81515-0

Neu: anwalt.jobs – der Stellenmarkt für die Rechtsberatungsbranche.

Finden Sie einfach, schnell und effektiv die passenden Mitarbeiter für Ihre Kanzlei.

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

mit der vorliegenden Ausgabe des KammerForums laden wir Sie zur Kammerversammlung am 14.11.2018 in Köln ein.

Dabei ist dies die erste Kammerversammlung in der Geschichte der Rechtsanwaltskammer Köln bei der keine turnusgemäßen Wahlen zum Kammervorstand auf der Kammerversammlung selber stattfinden. Denn der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass die Wahlen nur noch als Briefwahl oder optional als elektronische Wahl durchzuführen sind. Da sich die Kammerversammlung im Jahr 2017 für die elektronische Wahl entschieden hat, werden sich auf der Kammerversammlung nur noch die Kandidaten für die Wahl zum Kammervorstand vorstellen. Die eigentlichen Wahlen werden dann elektronisch in der Zeit vom 19.11.2018 bis zum 3.12.2018 durchgeführt. Wir hoffen sehr auf eine hohe Wahlbeteiligung unserer Kammermitglieder.

Wir werden die Kandidaten für die Vorstandswahl auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln (www.rak-koeln.de) vorstellen, wir würden uns aber sehr freuen, wenn viele Kammermitglieder die Möglichkeit wahrnehmen, die Kandidaten zum Kammervorstand persönlich kennen zu lernen.

Auf der Kammerversammlung am 14.11.2018 wird zudem der neue Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der Kollege Dr. Ulrich Wessels aus Hamm, zu uns sprechen und die Ziele seiner Präsidentschaft und des ganzen Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer vorstellen.



Im Blickpunkt der Kammerversammlung steht des Weiteren der Beschluss über den Haushalt für das Jahr 2019. Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung eine Senkung des Kammerbeitrages von 312 auf 294 Euro vor, weil wir meinen, dass die leicht gesunkenen Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer und die Vermögenssituation der Rechtsanwaltskammer Köln es hergeben, bei den Kollegen für eine Entlastung zu sorgen. Verbun-

den ist dieser Vorschlag mit der konkreten Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens im Haushaltsjahr 2019.

Aufgrund eines Antrages von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden wir uns auch noch einmal mit dem Thema des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches, das nunmehr am 3.9.2018 wieder online ist, befassen.

Ich würde mich persönlich sehr freuen, wenn Sie an der Kammerversammlung, die ich letztmalig als Präsident leiten werde, weil ich nicht mehr für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln kandidiere, teilnehmen.

Interessant sind auch die Zahlen der Großen Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer (Seite 86), die zeigt, dass die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte in der Bundesrepublik sinkt und ein Zuwachs alleine auf die neue Möglichkeit sich als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen, zurückzuführen ist. Eine Entwicklung, die sorgfältig beobachtet werden muss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal
Präsident

Editorial

(Peter Blumenthal) 63

Aufsatz

Strafverteidigerkosten und ihre steuerliche Abzugsfähigkeit – ein Überblick (Elke Werner) 65

Kammerversammlung 2018 67

Kammernachrichten

Mediatorenliste – Pflichtverteidigerliste – Liste der Referendarausbilder 84

Mitteilungen

Schulungsmaterialien für Rechtsanwälte zum Thema Zugang der Justiz für Kindermigranten 85

Bessere Anwendung der EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht 85

Fachanwaltschaften 85

Statistik

Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2018 86

Rechtsprechung

VG Köln
Äußerungen von Vorstandsmitgliedern von Rechtsanwaltskammern 87

Veranstaltungshinweise

Sachverständigen-Forum 2018 91

Jahrestagung Bund Katholischer Rechtsanwälte (BKR) 91

Zulassungen und Löschungen

50jähriges Anwaltsjubiläum 92

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln 92

Köln 2019**Fachanwalts-Lehrgänge**

- ♦ **Arbeitsrecht** Start: 09.05.2019
- ♦ **Steuerrecht** Start: 04.04.2019
- ♦ **Medizinrecht** Start: 07.11.2019
- ♦ **Vergaberecht** Start: 14.11.2019

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Anwaltskanzlei zu veräußern.

Raum Köln/Bonn. Stabiler Jahresumsatz ca. 350.000 €. Schwerpunkt seit 30 Jahren Zivilrecht; gute Lage und Ausstattung. Auch für zwei Anwälte/innen geeignet. Nachfolgeüberleitung wird sichergestellt. Zuschriften erbeten unter **KF 6** an Verlag C.H.BECK oHG, Anzeigenabteilung, 80791 München.

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir eine Gesamtbeilage von

Verlag C.H.Beck oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Strafverteidigerkosten und ihre steuerliche Abzugsfähigkeit – ein Überblick

Von Frau Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht *Elke Werner*, Dortmund



I. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten der Strafverteidigung setzt voraus, dass es sich bei diesen Kosten um Betriebsausgaben im Sinne von § 4 Abs. 4 EStG (Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind) oder um Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 EStG (Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen) handelt.

Strafverteidigungskosten sind dann als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch das berufliche Verhalten des Steuerpflichtigen veranlasst ist. Dies bedeutet, dass die Tat, die dem strafrechtlichen Vorwurf zu Grunde liegt, ausschließlich und unmittelbar aus der steuerbaren beruflichen Sphäre des Steuerpflichtigen heraus erklärbar sein muss.¹ Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Tatvorwurf zu Recht oder

zu Unrecht erhoben worden ist. Die Abzugsfähigkeit der Strafverteidigungskosten setzt also nicht voraus, dass das Verfahren gegen den Steuerpflichtigen eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Auch bei einer Verurteilung zu einer vorsätzlichen Tat ist die Abzugsfähigkeit der Strafverteidigungskosten grundsätzlich nicht ausgeschlossen.²

Schädlich für einen Abzug kann allerdings eine private Mitveranlassung der Aufwendungen sein, weil gemischt veranlasste Strafverteidigungskosten nicht objektiv aufteilbar sind.³ Ein eindeutiger Zuordnungsmaßstab betreffend diese Kosten auf der Grundlage der beruflich veranlassten Tatvorwürfe einerseits und der privat veranlassten andererseits dürfte die Ausscheidung der privat veranlassten Kosten hingegen ermöglichen und zu der Abziehbarkeit der beruflich veranlassten Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen.⁴ Sind die Strafverteidigungskosten dem Grunde nach abzugsfähig, besteht in Bezug auf ihre Höhe keine Begrenzung. So sind die Kosten des Strafverteidigers nicht nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG abzugsfähig, sondern auch die auf Grund einer Honorarvereinbarung gezahlten höheren Kosten.⁵

II. Einzelfragen der Abzugsfähigkeit

1. Kein Vorsteuerabzug

Ist der Empfänger der Rechnung über die Strafverteidigungskosten unter-

nehmerisch tätig und ist er deshalb grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt, so stellt sich die Frage, ob die in dieser Rechnung in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Nachdem auf die Vorlage des BFH⁶ ein Urteil des EuGH⁷ ergangen war, folgte der BFH⁸ dessen Entscheidung und entschied seinerseits:

„1. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen der Eingangsleistung und der Tätigkeit des Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der von ihm bezogenen Leistung.

2. Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu vermeiden, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, eröffnen keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.“

Der Abzug der Umsatzsteuer aus der Rechnung über die Kosten einer Individualstrafverteidigung als Vorsteuer bei dem Empfänger der Rechnung ist also nicht (mehr) möglich.

2. Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG

Nach dieser Vorschrift dürfen Betriebsausgaben den Gewinn des Unternehmens nicht mindern, wenn es sich um Zuwendungen von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen handelt und diese Zuwendungen der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht,

¹ Ständige Rechtsprechung des BFH, siehe nur BFH Urt. v. 16.4.2013 – IX R 5/12, BStBl. II 2013, 806 = wistra 2013, 441; BFH Urt. v. 18.10.2007 – VI R 42/04, BStBl. 2008, 223 = NJW 2008, 1342; BFH Urt. v. 12.06.2002 – XI R 35/01, BFH/NV 2002, 1441.

² BFH Urt. v. 21.6.1989 – X R 20/88, BStBl. II 1989, 831.

³ BFH Urt. v. 20.9.1989 – XR 43/86, NJW 1990, 732.

⁴ BFH Urt. v. 21.9.2009 – GrS 1/06, BFHE 227, 1 = BStBl. II 2010, 672 (Einschränkung des Aufteilungsverbots).

⁵ BFH Urt. v. 18.10.2007 – VI R 42/04, NJW 2008, 1342, 1344 = BStBl. 2008, 223.

⁶ Beschl. v. 22.12.2011 – V R 29/10, wistra 2012, 242.

⁷ Urt. v. 21.2.2013 – C-104/12, NJW 2013, 1585.

⁸ Urt. v. 11.4.2013 – V R 29/10, BStBl. II 2013, 840 = wistra 2013, 355.

das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Die Vorschrift ist über eine Verweisung in § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG sinngemäß auf Werbungskosten anwendbar.

Einem Abzugsverbot unterliegen damit Geld- und Sachzuwendungen, die im Zusammenhang mit einer unlauteren Beeinflussung eines Entscheidungsvorgangs stehen. In den Blick genommen sind hier insbesondere die Korruptionsstraftatbestände der §§ 299 ff., §§ 331 ff. StGB.

Das für die „Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen“ geltende Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG erfasst jedoch nicht nur die Bestechungsgelder als solche, sondern auch die Kosten eines nachfolgenden Strafverfahrens.⁹

Damit sind die Strafverteidigungskosten, die anlässlich eines Verfahrens entstanden sind, das strafbewehrte Vorteilszuwendungen zum Gegenstand hatte, nicht abzugsfähig.

3. Keine Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG

Diese Vorschrift erlaubt den Abzug von dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstandenen größeren Aufwendungen, die nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören (Abs. 2 Satz 2).

⁹ BFH Ur. v. 14.5.2014 – X R 23/12, BStBl. II 2014, 684 = wistra 2014, 493 (LS).

„Zwangsläufig“ sind Aufwendungen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig waren und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (Abs. 2 Satz 1).

Ein Abzug der Strafverteidigungskosten als außergewöhnliche Belastungen scheitert daran, dass diese Kosten nicht „zwangsläufig“ im Sinne des § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EStG entstanden sind.¹⁰ Der Beschuldigte, der wissentlich und vorwerfbar gegen die strafbewehrten Regeln des Gemeinwesens verstößt, hat den daraus folgenden staatlichen Eingriff zu dulden. Deshalb sind die Kosten der Strafverteidigung, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Steuerpflichtigen entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.¹¹ Dies gilt auch, wenn das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt worden ist.¹² Wird ein Steuerpflichtiger in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren mit der Folge freigesprochen, dass die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Ange-

¹⁰ S. die Regelung in § 33 Abs. 2 S. 4 EStG (seit VZ 2013) zum Abzugsverbot von Prozesskosten.

¹¹ BFH Ur. v. 16.4.2013 – IX R 5/12, BStBl. II 2013, 806 = NJW 2013, 3263, 3264; ihm folgend BFH Ur. v. 14.5.2014 – X R 23/12, BStBl. II 2014, 684, 694 = wistra 2014, 493 (LS).

¹² BFH Beschl. v. 13.12.2016 – VIII R 43/14, BFH/NV 2017, 569 = NJW-Spezial 2017, 250 (red. LS, Kurzwiedergabe) = PStR 2017, 153 (red. LS, Kurzwiedergabe); schon BFH Ur. v. 19.12.1955 – III R 177/94, BStBl. II 1996, 197.

klagten die Staatskasse zu tragen hat, so erhält der Steuerpflichtige die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Verteidigers erstattet. Hat der Steuerpflichtige mit seinem Verteidiger ein Honorar vereinbart, das die gesetzlichen Gebühren übersteigt, so stellen die auf der Honorarvereinbarung beruhenden Strafverteidigungskosten keine außergewöhnliche Belastung dar, da ihm diese nicht „zwangsläufig“ im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG erwachsen sind.¹³

4. Abzugsfähigkeit bei Übernahme von Strafverteidigungskosten eines Mitarbeiters durch das Unternehmen
Übernimmt ein Unternehmen als Arbeitgeber die Strafverteidigungskosten eines Mitarbeiters oder des Geschäftsführers, sind diese Kosten als Betriebsausgaben absetzbar.

Zu beachten ist, dass, sofern die Übernahme der Strafverteidigungskosten nicht ausnahmsweise in ganz überwiegendem eigenbetrieblichem Interesse des Unternehmens liegt, dies in jedem Fall Arbeitslohn für den Mitarbeiter (oder den Geschäftsführer) darstellt. Demnach ist ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen, und – sofern Sozialversicherungspflicht besteht – es sind Sozialabgaben einzuhalten und abzuführen.

III. Schlussbemerkung

Wegen der Besonderheiten jedes Einzelfalls ist zu empfehlen, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

¹³ BFH Ur. v. 18.10.2007 – VI R 42/04, NJW 2008, 1342 = wistra 2008, 113.

Köln, im Oktober 2018

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 14. November 2018, Beginn 16.00 Uhr
im Hilton Cologne,
Marzellenstr. 13–17, 50668 Köln**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigelegt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zur Ihrer Legitimation mit.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Vortrag Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
3. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2018
4. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (Anlagen 1 und 2)
5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 3)
8. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (Anlage 4)
9. Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (Anlagen 1, 2 und 5)
10. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens
11. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
 - Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 in Höhe von 294 Euro festzusetzen
 - Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019
 - Beschluss Deckung Verlust (Anlage 5)
 - Beschluss Liquiditätsreserve (Anlage 5)
 - Beschluss Sonstiges Vermögen (Anlage 5)
12. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019
13. Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO-Kammer

„Die RAK Köln wirkt auf allen Ebenen nachhaltig auf die Realisierung der nachfolgend aufgeführten Punkte durch die BRAK hin und berichtet hierzu auf der nächsten Kammerversammlung.

Die BRAK stellt sicher, dass:

1. regelmäßig/anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31 a BRAO (d. h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des System durchgeführt werden.

Die BRAK veröffentlicht unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug-reports“). Ferner veröffentlicht sie ein aussagekräftiges Datenschutz-/Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

2. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. 31a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.
 3. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden.
 4. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel gehalten, dokumentiert und unterstützt werden. Um angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, ist eine Unterstützung zumindest der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten, solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird.
 5. offene Schnittstellen zum beA-System bereitgestellt werden, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen.“
14. Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln
 15. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Kammervorstand sehr herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein, bei dem ausreichend Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Peter Blumenthal
Präsident

Ihr Weg zum Hilton Cologne



Anreise mit dem Auto:

Von der A 1 südlich und der A 4 südwestlich von Köln kommend:

Am Autobahnkreuz Köln-West fahren Sie auf die A 1 Richtung Oberhausen und nehmen die nächste Ausfahrt, Köln Lövenich. Fahren Sie Richtung Köln-Zentrum. Sie befinden sich nun auf der „Aachener Straße“, deren Verlauf Sie einige Kilometer bis in die Innenstadt folgen. Im weiteren Verlauf heißt die Straße „Richard-Wagner-Straße“, „Hahnenstraße“, „Cäcilienstraße“ und „Pipinstraße“. Zu diesem Zeitpunkt ordnen Sie sich bitte rechts ein und folgen der Abbiegerspur Richtung „Dom/Hauptbahnhof“. An der Ampel am Rhein biegen Sie links ab in den Tunnel, an der Ampel am Ende des Tunnels fahren Sie links und dann geradeaus unter der Unterführung hindurch. Sie biegen bei McDonalds rechts ab in die „Marzellenstraße“. Nach 20 Metern kommt ein kleiner Kreisverkehr – hier fahren Sie geradeaus hinüber. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von der A1 und der A 57 nördlich von Köln kommend:

Am Autobahnkreuz Köln-Nord fahren Sie auf die A 57 Richtung Köln, die Autobahn endet in Köln. Am Ende der Autobahn nehmen Sie die Ausfahrt „Lindenthal/Zentrum“ und ordnen sich links ein. Direkt die erste Möglichkeit links abbiegen in die „Subbelrather Straße“, der Sie bis in die Innenstadt folgen. Im weiteren Verlauf heißt die Straße „Glabbacher Straße“, „Christophstraße“, „Gereonstraße“, „Unter Sachsenhausen“, „An den Dominikanern“. Sie gelangen an einen kleinen Kreisverkehr. Hier biegen Sie links ab in die „Marzellenstraße“. Nun sehen Sie auf der linken Strassenseite das Hilton Cologne.

Von der A 3 nördlich von Köln kommend:

Am Autobahnkreuz Köln-Ost fahren Sie auf den Ausläufer der A 4 Richtung Köln-Zentrum. Dann nehmen Sie die Ausfahrt „Messe/Zentrum“ und befinden sich nun auf der „Deutz-Mülheimer-Straße“. Hinter der Eisenbahnunterführung biegen Sie rechts ab in die „Opladener Straße“, im weiteren Verlauf „Mindener Straße“ und „Deutzer Brücke“. Sie überqueren den Rhein und fahren direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts ab Richtung „Dom/Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von der A 3 und der A 59 südlich von Köln kommend:

Von der A 3 fahren Sie am Autobahndreieck Heumar auf die A4 Richtung Aachen. Dann gleich am Autobahnkreuz Gremberg auf die A59 Richtung Köln fahren, die Autobahn endet in einer Zubringerstraße. Dieser folgen Sie Richtung Zentrum, Sie fahren unter der „Kölnarena“ durch und folgen der Straße („Opladener Straße“, im weiteren Verlauf „Mindener Strasse“ und „Deutzer Brücke“). Sie überqueren den Rhein per „Deutzer Brücke“ und fahren direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts ab Richtung „Dom/Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von der A 555 südlich von Köln kommend:

Die A 555 endet im Verteilerkreis Köln-Süd. Hier fahren Sie rechts Richtung „Zentrum/Messe“. Die Straße macht eine Linkskurve, so dass Sie am Rheinufer entlang fahren („Militäringstraße“, „Oberländer Ufer“, „Gustaf-Heinemann-Ufer“, „Agrippina Ufer“, „Bayental Ufer“, „Holzmarkt“, „Leystapel“). Nach einigen Kilometern fahren Sie in einen Tunnel ein. An der Ampel am Ende des Tunnels fahren Sie links und dann geradeaus unter der Unterführung hindurch. Sie biegen bei McDonalds rechts ab in die „Marzellenstraße“. Nach 20 Metern kommt ein kleiner Kreisverkehr – hier fahren Sie geradeaus hinüber. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von Köln-Deutz kommend:

Über die „Deutzer Brücke“ und direkt am Ende der Brücke die allererste Möglichkeit rechts abfahren Richtung „Dom/Hbf“. An der Ampel hinter der Unterführung links abbiegen und wieder links in den Tunnel einfahren. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Vom Rheinufer kommend:

Von Norden kommend, hinter dem Musical Dome rechts abbiegen. Geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von Süden kommend, passieren Sie auf der rechten Seite das Schokoladenmuseum und fahren kurze Zeit später in einen Tunnel ein. An der Ampel am Ende des Tunnels links fahren, geradeaus unter der Unterführung hindurch und bei McDonalds rechts abbiegen in die „Marzellenstraße“. Über den Kreisverkehr geradeaus hinüberfahren. Auf der linken Straßenseite befindet sich das Hilton Cologne.

Von der Zoobrücke/vom Ebertplatz kommend:

Sie fahren auf der Turiner Straße in Richtung „Dom/Hauptbahnhof“. Ca. 750 m hinter dem Ebertplatz biegen Sie rechts ab in die „Ursulastraße“, an der kleinen Ampel fahren Sie geradeaus unter der Unterführung hindurch. Nun befinden Sie sich auf der Marzellenstrasse. Das Hilton Cologne liegt nach ca. 500 m auf der rechten Straßenseite.

Anreise mit der Bahn:

Anfahrt nach Köln Hauptbahnhof, Ausgang Dom. Dann rechts halten, die „Domprobst Ketzler Straße“ entlang gehen und im Kreisverkehr rechts in die Marzellenstraße einbiegen. Das Hilton Cologne liegt auf der linken Straßenseite. Die Entfernung vom Kölner Hauptbahnhof zum Hilton Cologne beträgt 200 m.

Parkmöglichkeiten für Sie in der Nähe des Hilton Cologne

<u>Tiefgarage</u>	Am Dom	Groß Sankt Martin	Hauptbahnhof	Philharmonie
<u>Adresse der Einfahrt</u>	Kurt-Hackenbergsplatz 1, 50667 Köln	Große Neugasse, 50667 Köln	Kostgasse, 50667 Köln	Bischofsgarten Straße/ Ecke Trankgasse, 50667 Köln
<u>Verfügbare Plätze</u>	555 Behindertenparkplätze: 7	228	410 Behindertenparkplätze: 8	385 Behindertenparkplätze: 9
<u>Maximalhöhe</u>	1,90 m	1,90 m	1,90 m	1,90 m
<u>Öffnungszeiten</u>	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden	täglich 24 Stunden
<u>Preise</u>	Tagestarif 09:00-19:00 je angef. 20min 0,80€ Abendtarif 19:00-09:00 je angef. Std. 1,00€ Tagesentgelt 24,00€	Tagestarif 09:00-19:00 je angef. 20min 0,60€ Abendtarif 19:00-09:00 je angef. Std. 1,00€ Tagesentgelt 18,00€	Tagestarif 09:00-19:00 je angef. 20min 0,60€ Abendtarif 19:00-09:00 je angef. Std. 1,00€ Tagesentgelt 18,00€	Tagestarif 09:00-19:00 je angef. 20min 0,60€ Abendtarif 19:00-09:00 je angef. Std. 1,00€ Tagesentgelt 18,00€

Anlage 1

Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (TOP 4 und 11)

Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (TOP 9)

Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 11)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 14.11.2018 in Köln möchte ich Sie als Schatzmeister sowohl über den Haushaltsabschluss 2017 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2019 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammervorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

Haushaltsabschluss 2017

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat, und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist im KammerForum 2018, 38 ff. veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2017, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2019 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

I. Einnahmen

Bei den Einnahmen aus Beiträgen (Konto 8000) wurde der Ansatz nahezu erreicht.

Gestiegen sind etwas die Einnahmen für die der Rechtsanwaltskammer erstattete Verfahrenskosten (Konto 8010), weil wir hier noch konsequenter Gelder beitreiben.

Die Kosten aus dem sogenannten Matching-Projekt (Konto 8017) lagen über dem Ansatz, weil Kosten aus dem Jahr 2016 erst im Jahr 2017 aus dem Förderprogramm erstattet wurden.

Die vom Amtsgericht verhängten Geldbußen (Konto 8020) waren rückläufig, eine Position, die wir allerdings nie konkret kalkulieren können.

Die sonstigen Einnahmen (Konto 8030) fielen höher als erwartet aus, weil die Rechtsanwaltskammer Hamm und Düsseldorf noch in 2017 Personalkosten für die Rechtsanwältin im Landesjustizprüfungsamt erstattet haben.

Die Ausweisgebühren (Konto 8035) fielen deutlich höher aus, weil immer mehr Mitglieder einen Anwaltsausweis beantragen, was vermutlich auf die stärkeren Einlasskontrollen bei den Gerichten zurückzuführen ist, wo der Anwaltsausweis den Zugang zu den Gerichten in der Regel erleichtert.

Die Rechtsfachwirtslehrgänge in Bonn und Aachen (Konto 8062 und 8066) sind leider nicht zustande gekommen, so dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden konnten, Ausgaben aber zum Teil auch nicht anfielen.

Die Zulassungszahlen (Konto 8070) konnten bei der Aufstellung des Haushaltes im Sommer 2016 nur geschätzt werden, die Zahlen sind insgesamt rückläufig, sodass hier weniger Gebühren vereinnahmt werden konnten.

Bei den sonstigen Zinsen (Konto 2650) konnte ein Erlös von 54.554,32 Euro erzielt werden. Die weiteren Einnahmen aus einer Anlage der Kammer bei der Bayerischen Landesbank, die zum Oktober 2017 fällig wurden, haben die Wirtschaftsprüfer nicht als Erlös, sondern als Verschiebung im Vermögen verbucht, da die Auszahlung der Gelder (150.000 Euro) in das sonstige Vermögen der Kammer übergegangen ist.

Insgesamt erzielte die Kammer damit tatsächlich Einnahmen von 4,597 Mio. Euro gegenüber einem geplanten Betrag von 4,697 Mio. Euro, was einer Abweichung von 82.000 Euro = 1,7% entspricht und zeigt, dass wir relativ genau planen können.

II. Ausgaben

Insgesamt hat die Kammer auf der Ausgabenseite weiterhin gespart. Die Ausgaben lagen rund 320.000 Euro niedriger als geplant.

Bei den Personalkosten (Konto 4120 ff.) sind die Kostenansätze, trotz der festen Einstellung in der Sachbearbeitung für die Zulassungsabteilung, im Wesentlichen eingehalten worden. Die Abweichung vom Plan beträgt knapp 27.000 Euro, was 1,4% entspricht.

Für unser Kammergebäude (Konto 4290) mussten wir weniger Kosten aufwenden als gedacht, was auch damit zusammenhängt, dass wir jetzt bei den Planungen für eine umfassende Lösung sind.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen (Konto 4642) sind niedriger als geplant ausgefallen, was sich gerade in Bezug auf die Kammerversammlung und weitere Veranstaltungen nicht immer voraussagen lässt.

Auch der Vorstand hat deutlich weniger Reisekosten (Konto 4671) aufgewandt.

Die Ausbildungskosten der Rechtsanwaltsfachangestellten in Köln, Bonn und Aachen (Konten 4711 und 4712) lagen deutlich unter dem Ansatz, was im Wesentlichen auf die leider zurückgehende Zahl der Auszubildenden zurückzuführen ist.

Deutlich günstiger als angesetzt sind auch die Kosten für die gesamte elektronische Infrastruktur der Rechtsanwaltskammer (Konten 4806 bis 4809) ausgefallen. Hier waren weniger Arbeiten erforderlich, als wir dies gedacht hatten.

Bei den Aufwendungen für Abwicklungen (Konto 4950) ist es für die Rechtsanwaltskammer Köln immer schwer zu schätzen, welche Aufwendungen erforderlich sein werden. Hier hat sich die Entwicklung, dass die Kammer weniger in der Sekundärhaftung für Abwicklungen in Anspruch genommen wird, fortgesetzt. Allerdings gibt es hier regelmäßig auch Verschiebungen in der Abrechnung der Abwicklungen, zwei größere Abwicklungen sind erst im Jahr 2018 abgerechnet worden.

Die Kosten für Porto und Versand (Konto 4910) lagen über dem Ansatz, weil zunehmend die Kammer Bescheide im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt per Postzustellungsurkunde versendet, damit die Rechtssicherheit in Bezug auf die Zustellung gewährleistet ist.

Beim Bürobedarf (Konto 4930) war die Kammer deutlich sparsamer, ebenso bei dem Bezug von Büchern und Literatur (Konto 4940), was aber auch darauf zurückzuführen ist, dass Kommentare zum anwaltlichen Berufsrecht im Jahr 2017 entgegen der Planungen nicht erschienen sind.

Auch bei der Inventarergänzung (Konto 4981) hat sich gezeigt, dass manche Investitionen doch nicht erforderlich waren, sodass der Ansatz unterschritten wurde.

Alle anderen Ausgaben bewegten sich im Wesentlichen im Bereich des Haushaltsansatzes.

Die Kammer hat somit statt der geplanten 4,86 Mio. Euro nur Ausgaben in Höhe von 4,54 Mio. Euro getätigt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat daher einen Jahresüberschuss von 51.820,72 Euro erzielt. Geplant war ursprünglich ein Verlust von 35.700 Euro, die Abweichung von insgesamt 80.520 Euro beträgt in Bezug auf den Gesamthaushalt der Kammer damit rund 2%.

Haushaltsvoranschlag 2019

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2017, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2018 und dem Ausblick auf das Jahr 2019 schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 um 18 Euro von 312 Euro auf 294 Euro zu senken.

Dies insbesondere aus zwei Gründen: Der Kammervorstand schlägt vor, den geplanten Verlust bei weiterhin sparsamer Haushaltsführung aus dem bestehenden Vermögen zu decken. Des Weiteren spielt auch die geringfügige Senkung der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beträge von 102,50 auf 96 Euro pro Mitglied eine Rolle (beA: 52 Euro + 38,50 Euro Verwaltungskosten + 5,50 Euro Schlichtungsstelle)

I. Einnahmen

Im Jahr 2019 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 294 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2019 mit einem Beitragserlös in Höhe von 3,822 Mio. Euro.

Der Kammervorstand hat der Kammerversammlung (siehe Tagesordnungspunkt 8) eine Erhöhung der Zulassungsgebühren rund um den Syndikusrechtsanwalt vorgeschlagen. Dies beruht auf der Berechnung der tatsächlichen Kosten, die in der Rechtsanwaltskammer bei der Zulassung gemäß §§ 46, 46a BRAO anfallen. Die Rechtsanwaltskammer ist bei diesen Gebühren gehalten, die Kosten durch die Einnahmen zu decken. Diese Erhöhung ist bereits bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070) berücksichtigt. Dadurch ergeben sich höhere Einnahmen als im Jahr 2017.

Die anderen Einnahmen werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleich bleiben.

II. Ausgaben

Die Personalkosten (Konto 4120 ff.) erhöhen sich im Jahr 2019 aufgrund der Lohnerhöhungen mit insgesamt rund 6,5% durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst im März 2018 für die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 1.4.2020.

Bei den Beiträgen (Konto 4380) tritt eine Reduzierung ein, weil die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge für das beA auf 52 Euro im Jahr pro Mitglied sinken, die allgemeinen Verwaltungskosten bei 38,50 Euro pro Mitglied gleich bleiben und der Beitrag für die Schlichtungsstelle um 0,50 Euro auf 5,50 Euro sinkt. Insgesamt werden pro Mitglied damit 96 Euro abgeführt, was einem Gesamtbetrag von 1,248 Mio. Euro bei 13.000 Mitgliedern entspricht.

Bei den Werbekosten (Konto 4600) haben wir berücksichtigt, dass 2019 aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes eine Neuauflage der „Imagebroschüre“ erforderlich wird.

Bei den Veranstaltungen (Konto 4642) sind neben den üblichen Ausgaben für die Kammerversammlung, das Kölner Forum Junge Anwälte und die Ausgaben für die Reihe „Referendariat – und was dann?“, die Kosten für die Tagung der Anwaltsgerichte Nordrhein-Westfalens (die alle zwei Jahre im Wechsel zwischen den drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern stattfindet), das Symposium des Internationalen Ausschusses und die Geschäftsführerkonferenz der Rechtsanwaltskammern, die 2019 in Köln stattfindet, berücksichtigt.

Bei den Reisekosten des Vorstands haben wir (Konto 4671) die Kosten auf dem gleichen Niveau eingesetzt wie 2018.

In den verschiedenen Kostenstellen der Rechtsanwaltskammer Köln sind die Aufwendungen für die im Jahr 2019 erstmals elektronisch stattfindenden Wahlen zur Satzungsversammlung (so der Vorschlag des Kammervorstands) mit rund 40.000 Euro berücksichtigt.

Im Jahr 2019 werden aller Voraussicht nach Kommentare zum anwaltlichen Berufsrecht neu erscheinen, so dass bei dem Konto 4940 ein höherer Ansatz gewählt wurde. Zusätzlich benötigt die Kammer im Jahr 2019 neue Server für die elektronische Datenverarbeitung, die bei der Inventarer Ergänzung (Konto 4981) mit rund 100.000 Euro angesetzt sind.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt wird die Kammer im Jahr 2019 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,821 Mio. Euro anfallen. Damit wird sich eine Unterdeckung von 408.000 Euro ergeben, die wir aus dem Vermögen decken können.

III. Verwendung des Vermögens

Erstmals schlägt die Rechtsanwaltskammer Köln der Kammerversammlung eine eigene Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln vor.

Die Rechtsanwaltskammer Köln wird zum Jahresende 2018 voraussichtlich über ein Vermögen von ca. 3,3 Mio. Euro verfügen.

Dieses Vermögen setzt sich wie folgt zusammen (Schätzung zum 31.12.2018)

Girokonto:	500.000 Euro
Geldmarktkonto:	500.000 Euro
<u>Wertpapierdepot:</u>	<u>2,3 Mio. Euro</u>
Gesamt:	3,3 Mio. Euro

Dabei geht die Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich davon aus, dass eine Rechtsanwaltskammer über Vermögen verfügen darf und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auch vorhalten muss.

So heißt es in § 83 Abs. 1 BRAO:

„Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

Und in § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO:

„Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ... Nr. 6: die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

Der Kammervorstand hat sich daher dazu entschlossen, der Kammerversammlung einen Beschlussvorschlag über die Verwendung und die Zweckbindung des Vermögens zu unterbreiten.

Er bittet daher die Kammerversammlung die drei in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlüsse (Anlage 5) zu verabschieden.

Zu den einzelnen Beschlüssen:

Beschluss 1: Der Kammervorstand hat einen Haushaltsentwurf mit einem Kammerbeitrag von 294 Euro pro Mitglied vorgelegt, aus dem sich in der Planung eine Unterdeckung von ca. 400.000 Euro ergibt. Diese Unterdeckung des Haushalts soll durch die Entnahme aus dem sonstigen Vermögen gedeckt werden.

Beschluss 2: Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahresdurchschnitt monatlich ein Ausgabevolumen von ca. 275.000 Euro (ohne die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer im April eines jeden Jahres in Höhe von ca. 1,25 Mio. Euro für das Jahr 2019). Der Kammerbeitrag wird allerdings erst zum 1. März eines Jahres fällig. Zudem kann es immer wieder dazu kommen, dass unvorhergesehene Ausgaben getätigt werden müssen. Der Vorstand schlägt daher vor, dass auf dem Girokonto für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2019 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

Beschluss 3: Das Anfang der achtziger Jahre des vergangenen Jahres gebaute Gebäude der Rechtsanwaltskammer Köln hat einen altersbedingten erheblichen Sanierungsbedarf in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Zudem wird der Bedarf gesehen, das Kammergebäude über die Sanierung hinaus umzubauen und an die geänderten Anforderungen in Bezug auf die Räumlichkeiten und die Schaffung neuen Büroraums anzupassen. Die erste Planung der Architekten hat eine Kostenschätzung von insgesamt 2,2 Mio. Euro ergeben. Daher soll ein Betrag in dieser Höhe aus dem Vermögen der Kammer für dieses Projekt im Haushaltsjahr 2019 zweckgebunden werden. Die Durchführung des Projekts ist derzeit allerdings noch nicht beschlossen, weil auch Alternativen zu einer Sanierung geprüft werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
RA Dr. Thomas Gutknecht
Schatzmeister

Anlage 2

**Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 (TOP 4)
 Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2019, Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des
 Vermögens durch den Schatzmeister (TOP 9)**

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln						
	Einnahmen	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
8000	Beitragsertlöse	4.026.806,93 €	4.040.400,00 €	4.032.743,44 €	4.056.000,00 €	3.822.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	225,00 €	150,00 €	225,00 €	325,00 €	300,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	18.561,87 €	15.000,00 €	22.526,55 €	10.000,00 €	10.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	– €	250,00 €	1.353,28 €	250,00 €	250,00 €
8017	Matching-Projekt	31.362,81 €	30.000,00 €	52.630,75 €	30.000,00 €	40.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	59.571,08 €	25.000,00 €	17.362,53 €	45.000,00 €	40.000,00 €
8025	Zwangsgeld	1.266,74 €	1.000,00 €	– €	– €	– €
8030	sonstige Einnahmen	65.180,60 €	6.000,00 €	18.760,39 €	40.000,00 €	5.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	35.790,00 €	36.000,00 €	41.937,00 €	42.000,00 €	40.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	5.470,72 €	1.750,00 €	4.670,00 €	2.500,00 €	4.000,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	19.760,00 €	38.400,00 €	40.925,00 €	21.000,00 €	– €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	1.240,00 €	5.500,00 €	3.875,00 €	– €	19.200,00 €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	– €	33.600,00 €	– €	– €	4.650,00 €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	– €	– €	– €	– €	– €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	54.920,00 €	4.300,00 €	400,00 €	– €	– €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	– €	– €	4.340,00 €	– €	– €
8070	Zulassungsgebühren	438.035,00 €	325.000,00 €	228.835,00 €	220.000,00 €	315.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	72.800,00 €	60.000,00 €	65.400,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €
8075	Begabtenförderung	9.246,58 €	7.000,00 €	6.435,78 €	5.000,00 €	7.000,00 €
	Erlöse	4.840.237,33 €	4.629.350,00 €	4.542.419,72 €	4.537.075,00 €	4.372.400,00 €
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.244,17 €	200.000,00 €	54.554,32 €	45.000,00 €	40.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1.026,85 €	500,00 €	509,10 €	500,00 €	500,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00 €	120,00 €	80,00 €	240,00 €	240,00 €
	sonstige Erlöse	57.391,02 €	200.620,00 €	55.143,42 €	45.740,00 €	40.740,00 €
	Gesamteinnahmen	4.897.628,35 €	4.829.970,00 €	4.597.563,14 €	4.582.815,00 €	4.413.140,00 €

	Ausgaben	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.523.076,30 €	1.465.000,00 €	1.502.152,46 €	1.506.000,00 €	1.586.000,00 €
4130–4165, 4169–4170, 4198–4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	402.564,62 €	400.000,00 €	389.498,92 €	455.000,00 €	445.000,00 €
	Personalkosten	1.925.640,92 €	1.865.000,00 €	1.891.651,38 €	1.961.000,00 €	2.031.000,00 €
4210	Miete, Oberlandesgericht	9.033,89 €	10.000,00 €	9.225,63 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.873,77 €	3.000,00 €	2.989,44 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	14.854,19 €	25.000,00 €	17.791,61 €	25.000,00 €	22.500,00 €
4250	Reinigung	29.428,84 €	25.000,00 €	30.934,81 €	30.000,00 €	31.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzter Grundbesitz	9.240,09 €	10.000,00 €	9.364,10 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	11.308,01 €	45.000,00 €	12.887,00 €	40.000,00 €	20.000,00 €

	Ausgaben	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
	Raumkosten	76.738,79 €	118.000,00 €	83.192,59 €	118.000,00 €	96.500,00 €
4360	Versicherungen	6.594,55 €	7.500,00 €	6.560,97 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	2.469,85 €	4.500,00 €	2.709,30 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.411.156,41 €	1.475.000,00 €	1.410.060,21 €	1.381.500,00 €	1.258.000,00 €
4381	Vollstreckungskosten	4.152,91 €	5.000,00 €	2.111,37 €	5.000,00 €	3.500,00 €
4382	Verfahrenskosten	27.665,42 €	25.000,00 €	33.159,60 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	1.452.039,14 €	1.517.000,00 €	1.454.601,45 €	1.427.500,00 €	1.302.500,00 €
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	583,13 €	750,00 €	600,15 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	908,74 €	1.500,00 €	745,41 €	1.500,00 €	1.000,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	500,00 €
4570	KFZ-Mietleasing	- €	- €	- €	- €	1.500,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	372,47 €	500,00 €	951,92 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.963,33 €	1.500,00 €	1.533,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
	Kfz-Kosten	3.847,67 €	5.270,00 €	3.850,48 €	5.770,00 €	5.770,00 €
4600	Werbekosten	48,79 €	1.000,00 €	48,79 €	1.000,00 €	2.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	78,54 €	2.500,00 €	78,54 €	2.500,00 €	500,00 €
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37 b EStG	- €	1.500,00 €	- €	- €	- €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37 b EStG	962,74 €	500,00 €	1.381,33 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	301,57 €	150,00 €	388,62 €	250,00 €	300,00 €
4640	Repräsentationskosten	- €	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	119.650,25 €	125.000,00 €	117.306,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen (Kammerversammlung etc.)	62.000,53 €	75.000,00 €	52.580,28 €	65.000,00 €	75.000,00 €
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	1.394,58 €	1.500,00 €	1.276,48 €		
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	6.791,66 €	8.500,00 €	8.041,97 €	10.200,00 €	8.700,00 €
4649	Bewirtungskosten Sitzungen Fachausschüsse	124,73 €	250,00 €	114,96 €		
4650	Bewirtungskosten	1.084,60 €	4.500,00 €	1.855,78 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	3.069,63 €	3.500,00 €	2.560,68 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	12.041,22 €	9.000,00 €	12.496,73 €	12.000,00 €	12.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand	3.508,40 €	4.000,00 €	3.235,22 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.886,63 €	5.000,00 €	4.224,47 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	45.045,13 €	55.000,00 €	41.577,14 €	55.000,00 €	55.000,00 €
	Werbe- und Reisekosten	260.989,00 €	297.400,00 €	247.166,99 €	286.950,00 €	294.500,00 €
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	119.386,86 €	135.000,00 €	119.252,18 €	120.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein					
4711	Ausbildungskosten Köln					
4712	Ausbildungskosten Bonn	181.238,13 €	190.000,00 €	168.642,41 €	200.000,00 €	180.000,00 €
4713	Ausbildungskosten Aachen					
4714	Ausbildungskosten Werbung					
4720	Weiterbildung RFW Köln	30.723,60 €	21.000,00 €	25.305,04 €	30.000,00 €	45.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen	163,80 €	22.000,00 €	- €	- €	- €
4722	Weiterbildung RFW Bonn	15.660,90 €	5.000,00 €	21.565,80 €	20.000,00 €	- €

	Ausgaben	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	9.246,58 €	7.000,00 €	6.435,78 €	5.000,00 €	7.000,00 €
	Aus- und Weiterbildungskosten	356.419,87 €	380.000,00 €	341.201,21 €	375.000,00 €	352.000,00 €
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	5.900,34 €	6.000,00 €	7.587,30 €	6.000,00 €	8.000,00 €
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	53.884,85 €	60.000,00 €	30.844,70 €	60.000,00 €	40.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung	6.988,11 €	30.000,00 €	6.126,30 €	10.000,00 €	2.000,00 €
	Instandhaltung	66.773,30 €	96.000,00 €	44.558,30 €	76.000,00 €	50.000,00 €
4900	Sonstige betriebl. Aufwendungen	3.469,63 €	2.500,00 €	2.898,90 €	3.000,00 €	2.500,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	37.877,33 €	35.000,00 €	22.227,83 €	45.000,00 €	30.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	- €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	2.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	4.432,20 €	- €	1.213,80 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	2.505,45 €	60.000,00 €	18.212,01 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	13.872,41 €	15.000,00 €	12.575,59 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	25.809,98 €	20.000,00 €	15.903,38 €	20.000,00 €	60.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	10.160,00 €	15.000,00 €	10.435,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	60.266,31 €	45.000,00 €	56.146,01 €	75.000,00 €	12.000,00 €
4910	Porto und Versand	31.836,02 €	30.000,00 €	46.495,86 €	40.000,00 €	50.000,00 €
4920	Telefon	6.644,34 €	8.000,00 €	7.259,83 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	3.192,00 €	3.500,00 €	3.809,87 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4930	Bürobedarf	24.358,98 €	25.000,00 €	18.303,27 €	25.000,00 €	20.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	10.671,23 €	25.000,00 €	12.252,93 €	25.000,00 €	18.000,00 €
4941	Aufwendungen KammerForum und Broschüren	75.636,87 €	60.000,00 €	63.871,33 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	75.772,29 €	55.000,00 €	57.454,23 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	1.572,85 €	2.500,00 €	1.427,98 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4945	Fortbildungskosten	2.009,46 €	7.500,00 €	948,05 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.074,96 €	5.000,00 €	3.526,36 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	15.157,63 €	7.500,00 €	7.392,88 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	44.165,03 €	56.000,00 €	48.817,96 €	60.000,00 €	65.000,00 €
4960	Mieten f. Einrichtungen bewegl. WG	5.155,86 €	7.000,00 €	4.783,08 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	495,64 €	500,00 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	6.520,31 €	7.000,00 €	7.253,23 €	9.000,00 €	8.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	9.020,18 €	15.000,00 €	9.959,79 €	10.000,00 €	16.000,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.074,96 €	5.000,00 €	4.141,20 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.312,38 €	3.000,00 €	3.359,12 €	3.000,00 €	4.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	7.379,68 €	2.000,00 €	3.430,20 €	5.000,00 €	4.000,00 €
4981	Inventarergänzung	20.660,60 €	60.000,00 €	34.924,69 €	60.000,00 €	135.000,00 €
	sonstige Kosten	505.104,58 €	587.000,00 €	479.520,02 €	653.000,00 €	689.500,00 €
2000	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	304,00 €	- €	- €	- €	- €
	Gesamtausgaben	4.647.857,27 €	4.865.670,00 €	4.545.742,42 €	4.903.220,00 €	4.821.770,00 €
	Ergebnis	249.771,08 €	-35.700,00 €	51.820,72 €	-320.405,00 €	-408.630,00 €

	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen	4.897.628,35 €	4.829.970,00 €	4.597.563,14 €	4.582.815,00 €	4.413.140,00 €
Ausgaben	4.647.857,27 €	4.865.670,00 €	4.545.742,42 €	4.903.220,00 €	4.821.770,00 €
Jahresabschluss	+ 249.771,08 €	- 35.700,00 €	51.820,72 €	-320.405,00 €	-408.630,00 €

Vermögensentwicklung 2017 – Stand 31.12.2017		
820	Sparkasse Wertpapiere	2.315.532,13€
1000	Kasse	760,55 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	3.415,15 €
1210	Sparkasse Girokonto	390.132,93 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	507.807,48 €
1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	- €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	10.129,32 €
		3.227.777,56 €
Vermögensentwicklung		
	Vermögen per 1.1.2017	3.180.901,32 €
	Einnahmen per 31.12.2017	4.597.563,14 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	-4.944,48 €
	Ausgaben per 31.12.2017	-4.545.742,42 €
	Vermögen zum 31.12.2017	3.227.777,56 €

Anlage 3
Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 7)

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 2.11.2014 14.11.2018)	
§ 1 Grundzüge	
(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Satzungsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt (§ 191b BRAO). Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen. wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren (§ 191 b BRAO). Die Wahlzeit Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.	
(2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gem. § 5 eingetragen sind.	
(3) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.	
(4 2) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief. im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Köln oder durch einfachen Brief an alle Kammermitglieder unter der der Kammer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.	
§ 2 Wahlausschuss	
(1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 10 9 Abs. 5 der Wahlordnung wählbar wäre. den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung.	
(2) Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Wahlperiode Amtsperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.	
(3 2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt und wählbar sein.	
(4 3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen einen Stellvertreter.	
(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.	
(6 4) Er Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Wahlleiters , bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters	

den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch ~~im schriftlichen Verfahren~~ in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

- (75) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (86) Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (97) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur **Wahrung des Wahlgeheimnisses Verschwiegenheit** verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) **Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.**

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die **Zeit Dauer seiner der** Auslegung **des Wählerverzeichnisses**, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt ~~Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind~~ **den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). ,sowie Dauer und Ende der Wahlfrist. Beide Fristen betragen mindestens vier Wochen.** Nach Ablauf ~~der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen~~ **des Zeitraums** entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § ~~11-10~~ durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) **Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werktage betragen.**
- (34) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet ~~sie~~.
- (45) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, ~~prüft die eingegangenen Abstimmungsunterlagen und leitet sie,; er~~ entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (56) Der Wahlausschuss **kann darf** zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im ~~Benehmen Einvernehmen~~ mit dem Präsidenten, ~~Bedienstete Mitarbeiter~~ der ~~Kammer Rechtsanwaltskammer~~ als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. ~~; diese Diese~~ werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses **und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),**
- b) **die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,**
- bc) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ ~~109~~),
- ed) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- de) einen Hinweis auf ~~den Beginn und das Ende der~~ **Wahlfrist,**
- ef) einen Hinweis auf § ~~109~~ Abs. 8.

§ 5

Mitteilung an die Wahlberechtigten

- ~~(1) Mit der ersten Wahlbekanntmachung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:~~
- ~~— a) ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,~~
- ~~— b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 6–10 der Wahlordnung;~~
- ~~— c) Die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,~~
- ~~— d) Den Ablauf der Wahlfrist.~~
- ~~(2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief an die der Kammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift.~~

§ 65

Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) **Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.**
- (23) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift **der Zulassungskanzlei** und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (34) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ **8-7 Wahlordnung**). **Offensichtliche Unrichtigkeiten kann darf** der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 76

Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten **zwei Wochen lang während der nach § 3 Abs. 1 bestimmten Dauer** ausgelegt.

- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. ~~5-6 letzter Halbsatz~~ **Satz 2** gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 87

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) **Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. ~~Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.~~**
- (2) **Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, muss ist dieser vor der Entscheidung gehört werden zu hören.** Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. ~~§ 18 bleibt unberührt.~~

§ 98

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes **Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Mit der Feststellung ist das Wählerverzeichnis endgültig.**
- (2) **Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben. Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.**

§ 109

Wahlvorschläge

- (1) **Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.**
- (2) **Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tage der des dafür bestimmten Frist Zeitraums (§ 3 Abs. 2) auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, sie sind dem Wahlleiter zu übermitteln.**
- (23) **Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und ~~Kanzleianschrift~~ **Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift der des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.****
- (3) **~~Die Wahlvorschläge müssen Ein Wahlvorschlag muss~~ von mindestens zehn **Wahlberechtigten** **wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben** unterzeichnet sein. ~~Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.~~ Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.**
- (4) **Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten und jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden werden, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.**
- (5) **Vorgeschlagen werden darf kann nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO)**
 - **a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht;**
 - **b) zu Beginn der Wahlfrist den Beruf eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und**
 - **c) nicht gem. § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.**
- (6) **Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.**
- (7) **Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.**
- (8) **Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.**

§ 110

**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
(Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss **hat zu prüfen prüft**, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den **Vorschriften Vorgaben dieser der** Wahlordnung entsprechen.

- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der **Einreichungsfrist des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2)**. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. **§ 18 bleibt unberührt.**
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und Nr. 32, 66 i. V. m. § 191b Abs. 3 Satz 1 BRAO **sowie oder** den Vorschriften **der dieser** Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach **Abschluss** der Prüfung **der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Mitgliedern Kammermitgliedern** die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. **Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 4 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.**

§ 1211

Abstimmungsunterlagen Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die **Abstimmungsunterlagen Wahlunterlagen** nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) **Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Vorgesprochenen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus**
- ~~a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält,~~
 - ~~b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,~~
 - ~~c) einem freigemachten an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,~~
 - ~~d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.~~
- (3) ~~Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Abstimmungsunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.~~

§ 1312

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- ~~(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln in die Satzungsversammlung zu wählen sind (vgl. § 191b Abs. 1 BRAO).~~
- ~~(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er~~
- ~~a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt,~~
 - ~~b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.~~
- ~~(3) Die Stimmen gelten als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.~~
- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmendes Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 12a

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.

- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16**Ermittlung des Wahlergebnisses**

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16a**Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

§ 16b**Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 14**Wahl**

Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15**Ermittlung des Wahlergebnisses**

- ~~(1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.~~
- ~~(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt.~~
- ~~(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.~~

- ~~(4) Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben.~~
- ~~(5) Sofern~~
- ~~— a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder~~
 - ~~— b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder~~
 - ~~— c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.~~
- ~~(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.~~
- ~~(7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.~~
- ~~(8) Sofern~~
- ~~— a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Mitglieder zu wählen sind, oder~~
 - ~~— b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder~~
 - ~~— c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt, oder~~
 - ~~— d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder~~
 - ~~— e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.~~
- ~~(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.~~
- ~~(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.~~
- ~~(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.~~

§ 16

Wahlniederschrift

- ~~(1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.~~
- ~~(2) Die Niederschrift enthält:~~
- ~~— a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer,~~
 - ~~— b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,~~
 - ~~— c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk,~~
 - ~~— d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,~~
 - ~~— e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.~~

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)

- ~~(1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt. In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.~~
- ~~(2) (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden. **benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass**~~
- ~~a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,~~
 - ~~b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,~~
 - ~~c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.~~
- ~~(23) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. **Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt — im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung — der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein. Absatz 1 gilt entsprechend.** Ebenso ist zu verfahren, wenn ein **Mitglied der Rechtsanwaltskammer**Kammermitglied aus der Satzungsversammlung später ausscheidet (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO). § 14 Satz 3 16 gilt entsprechend.~~
- ~~(3) **Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.**~~

§ 18

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach **Veröffentlichung Bekanntmachung** des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112 f BRAO entsprechend.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 19**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, **elektronische Dokumentationen**, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung **der vom Präsident ausgefertigten Fassung** im KammerForum in Kraft.

Köln, den

Blumenthal
Präsident

Anlage 4 Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (TOP 8)

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO**
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 14.11.2018)

§ 1**Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von **400550** Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von **500650** Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von **200350** Euro erhoben. **Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.**
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2**Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft**

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

§ 3**Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung**

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4**Vertreterbestellung**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5**Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2017~~9~~⁸ in Kraft.

Köln, den 16~~4~~⁴.11.2016~~8~~⁸

RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 5

Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag – Beschluss Deckung Verlust – Beschluss Liquiditätsreserve – Beschluss Sonstiges Vermögen (TOP 11)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln schlägt der Kammerversammlung folgende Verwendung und Zweckbindung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln für das Haushaltsjahr 2019 vor:

1. Beschluss Deckung Verlust

Die bei einem Jahresbeitrag 2019 von 294 Euro pro Mitglied voraussichtliche Unterdeckung im Haushaltsjahr 2019 der Rechtsanwaltskammer Köln von ca. 400.000 Euro wird durch Verwendung des sonstigen Vermögens gedeckt.

2. Beschluss Liquiditätsreserve

Als Liquiditätsreserve hält die Rechtsanwaltskammer Köln auf ihrem Girokonto DE71 3705 0198 00066627 46 zum 31.12.2019 maximal einen Betrag von 500.000 Euro.

Ein zu diesem Zeitpunkt eventuell überschießender Betrag wird dem sonstigen Vermögen zugeführt über dessen Verwendung die nächste Kammerversammlung im Jahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020 entscheiden wird.

3. Beschluss Sonstiges Vermögen

Von dem sonstigen Vermögen der Rechtsanwaltskammer Köln werden im Haushaltsjahr 2019 2,2 Millionen Euro für die – derzeit noch nicht beschlossene – notwendige Sanierung bzw. den Umbau des Kammergebäudes Riehler Straße 30, 50668 Köln, zurückgestellt.

Kammernachrichten

Mediatorenliste – Pflichtverteidigerliste – Liste der Referendarausbilder

Die Rechtsanwaltskammer Köln stellt auf ihrer Website im Rahmen ihres Serviceangebots eine Mediatorenliste, eine Pflichtverteidigerliste sowie eine Liste der Referendarausbilder zur Verfügung.

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung haben wir unsere Datenschutzerklärung aktualisiert. Die Datenschutzerklärung können Sie auf unserer Website einsehen. Die Veröffentlichung Ihrer Daten unterstützen wir aktuell auf Ihr berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Ihr Interesse ist u. a. dadurch begründet, dass eine Kontaktaufnahme durch

potentielle Mandanten ermöglicht werden soll, mithin auch die Generierung von Neumandaten.

Wenn Sie keine Veröffentlichung mehr wünschen, so geben Sie uns bitte unter der E-Mail-Adresse kontakt@rak-koeln.de Bescheid. Wir weisen darauf hin, dass die vorbenannten Listen regelmäßig anhand der von Ihnen mitgeteilten Daten aktualisiert werden. Sofern sich Ihre Daten zwischenzeitlich geändert haben und Sie dies uns mitgeteilt haben, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Andernfalls bitten wir um entsprechende Benachrichtigung per Post oder Email.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Sie selbstverständlich jederzeit Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer Daten auf den vorbenannten Listen per Post oder Email an kontakt@rak-koeln.de widerrufen können.

Wir weisen in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung Ihrer Daten im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis bzw. im regionalen Anwaltsverzeichnis hiervon nicht betroffen ist. Diese Veröffentlichung beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung nach § 31 BRAO.

Schulungsmaterialien für Rechtsanwälte zum Thema Zugang der Justiz für Kindermigranten

Die Internationale Juristenkommission hat Schulungsmaterialien zum Thema Zugang zur Justiz für Kindermigranten veröffentlicht.

Diese Materialien sollen Rechtsanwälten bei der Vertretung von Kindermigranten helfen, ihr Wissen über die Rechte dieser Kinder zu erweitern, ihr Verständnis für die Anwen-

dung internationaler Rechtsbehelfsmechanismen bei Menschenrechtsverletzungen von Kindermigranten zu verbessern und Ratschläge zur effektiven Kommunikation zu geben.

Die Materialien sind in deutscher, englischer, spanischer, griechischer und bulgarischer Sprache erschienen und können hier heruntergeladen

werden: <https://www.icj.org/training-materials-on-access-to-justice-for-migrant-children/>.

Fragen oder Feedback zu diesen Materialien können Sie gerne direkt an die Internationale Juristenkommission richten: gryte.kuliesiute@icj.org.

Bessere Anwendung der EU-Verordnung zum Familien- und Erbrecht

Im Jahr 2015 hat sich die Europäische Rechtsakademie (ERA) mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgreich um EU-Fördergelder für die Erstellung von Trainingsmaterialien zum Thema „Bessere Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht“ beworben. Das Ergebnis des Projekts ist nun unter [http://www.era-comm.eu/Better_Applying_the_EU_Regulations/](http://www.era-comm.eu/Better_Applying_the_EU_Regulations/materials.html)

[materials.html](http://www.era-comm.eu/Better_Applying_the_EU_Regulations/materials.html) kostenfrei in deutscher Sprache abrufbar.

Das Trainingsmaterial ist praxisorientiert aufgebaut und soll Wissen und Fertigkeiten europäischer Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender im Familien- und Erbrecht stärken. Es handelt sich um sechs Fallstudien auf zwei Niveaus (Anfänger und Fortgeschrittene) zu den Themen:

- Grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhaltssachverhalte (Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) und (EG) Nr. 4/2009)
- Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, inklusive Kindesentführungssachverhalten (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa))
- Grenzüberschreitende Erbsachen (Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

Fachanwaltschaften

Vom 20.6.2018 bis 20.9.2018 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Hable, Susanne, Köln
Linnemann, Tina, Köln
Schmidt, Jens, Köln
Sennekool, Klaas, Blankenheim
Thoms, Michael, Leverkusen

Familienrecht

Arican, Sanem, Köln
Bölts, Tülay, (Berufsname Kizilay), Bonn
Schmidt, Sebastian, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Schreiber, Knut, LL.M., Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Geraats, Dr. Martin, Bonn

Medizinrecht

Süß, Dr. Thorsten, Köln

Sozialrecht

Martin, Benedict, Hürth

Steuerrecht

Solter, Andreas, Zug (Schweiz)

Vergaberecht

Feldmann, Henning, Köln
Kräber, Dr. Wolfgang, Frechen

Verkehrsrecht

Debuschewitz, Immo, LL.M., Köln
Formes, Mercedes Ramona, Bergisch Gladbach
Zemann, Michael, Köln

Verwaltungsrecht

Aidenberger, Peter, Köln
Gindler, Dr. Michael, LL.M., Bonn

Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2018

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die „Große Mitgliederstatistik“ zum 1.1.2018 veröffentlicht. Zum zweiten Mal enthält diese Statistik eine Aufteilung nach Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die über eine Doppelzulassung verfügen.

Vergleicht man Zahlen zum 1.1.2017 (siehe KammerForum 2017, 98) so ergibt sich folgendes Bild:

Waren zum 1.1.2017 noch 164.393 Rechtsanwälte zugelassen, so hat sich die Zahl um 263 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhöht, auf jetzt 164.656. Dies bedeutet einen Anstieg um 0,16% und zeigt also,

dass insgesamt die Größe der deutschen Anwaltschaft weiterhin stagniert.

Dabei ist die Zahl der reinen niedergelassenen Rechtsanwälte um 4.135 Mitglieder oder 2,7% auf jetzt 150.548 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Frauenanteil 34%) doch deutlich gesunken.

Der Anstieg der Mitgliederzahlen der Rechtsanwälte insgesamt ist alleine auf die nahezu verdoppelte Zahl der reinen Syndikusrechtsanwälte (von 957 auf 1.982 Mitglieder) und auf die deutlich gestiegene Zahl der Rechtsanwälte mit einer Doppelzulassung als Rechtsanwalt und Syndikus-

rechtsanwalt (um 3.373 Mitglieder von 8.753 auf 12.126 Mitglieder) von rund 38,5% zurückzuführen. Auffällig ist auch, dass bei den Syndikusrechtsanwälten der Frauenanteil mit 45% deutlich über den Anteil bei den reinen niedergelassenen Rechtsanwälten liegt.

Den größten prozentualen Anteil an Syndikusrechtsanwälten hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit 12,8%, vor der Rechtsanwaltskammer Köln mit 11,8%, der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit 11,3% und der Rechtsanwaltskammer München mit 9,9%. (mwh.)

RAK	Rechtsanwälte und Syndikus-anwälte	Syndikus-anwälte	Rechtsanwälte insgesamt	ausländ. RAe	RA-GmbH	RA-AG	PartG	Mitglieder insgesamt	Mitglieder Vorjahr
BGH	0	0	42	0	0	0	0	42	43
Bamberg	128	25	2.523	3	9	0	93	2.692	2.681
Berlin	853	136	13.138	133	98	0	346	14.230	14.127
Brandenburg	68	9	2.246	4	11	0	60	2.334	2.337
Braunschweig	108	46	1.532	3	11	0	45	1.701	1.693
Bremen	78	18	1.783	11	6	0	69	1.888	1.926
Celle	314	78	5.468	18	31	1	226	5.911	5.984
Düsseldorf	1.268	148	11.079	70	67	1	539	12.577	12.466
Frankfurt	2.100	216	16.474	249	62	5	345	18.872	18.733
Freiburg	124	22	3.350	19	27	0	134	3.528	3.555
Hamburg	740	130	9.516	66	51	4	390	10.472	10.439
Hamm	766	159	12.723	23	52	0	342	13.711	13.792
Karlsruhe	326	66	4.195	22	32	3	132	4.627	4.662
Kassel	91	16	1.636	2	9	0	42	1.755	1.756
Koblenz	192	37	3.073	6	15	0	75	3.318	3.336
Köln	1.337	176	11.288	55	58	3	317	12.876	12.806
Meckl.-Vorp.	20	5	1.480	2	7	1	63	1.513	1.548
München	1.808	317	19.291	202	146	2	694	21.665	21.413
Nürnberg	339	68	4.309	19	31	2	132	4.762	4.738
Oldenburg	96	32	2.596	3	15	0	39	2.745	2.737
Saarbrücken	62	15	1.346	6	19	0	36	1.443	1.455
Sachsen	126	26	4.504	13	37	0	147	4.693	4.745
Sachsen-Anh.	23	5	1.683	0	2	2	34	1.716	1.759
Schleswig	223	43	3.584	6	11	0	119	3.867	3.870
Stuttgart	743	149	6.536	39	47	0	271	7.494	7.437
Thüringen	44	4	1.888	0	12	0	55	1.948	1.985
Tübingen	90	18	1.917	11	12	0	25	2.042	2.057
Zweibrücken	59	18	1.348	2	6	0	27	1.433	1.458
Bundesgebiet	12.126	1.982	150.548	987	884	24	4.797	165.855	165.538
Vorjahr	8.753	957	154.683	932	825	24	4.700	165.538	
Veränderung in %	38,5	107,10	- 2,67	5,9	7,15	0	2,06	0,19	

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Äußerungen von Vorstandsmitgliedern von Rechtsanwaltskammern

BGB §§ 823, 1004; BRAO § 76

1. Äußerungen eines Vorstandsmitglieds einer Rechtsanwaltskammer, unabhängig davon, wo sie gefallen sind, wie in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltung – oder Gerichtsverfahren stehen, können in aller Regel nicht mit ihr schutzklagend abgewehrt werden.
2. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn entsprechende Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe abgegeben werden. Dies ist bei Äußerungen in einer Vorstandssitzung einer Rechtsanwaltskammer, die der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 BRAO unterliegt, nicht der Fall.
3. In diesen Fällen besteht in der Regel auch keine Wiederholungsgefahr, auch wenn keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird. (Leitsätze der Redaktion)

VG Köln, Beschl. v. 27.6.2018 – 1 L 641/18

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die künftige Unterlassung von Äußerungen. Die Antragstellerin ist eine Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt und zugleich Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln.

Die Antragstellerin verwandte – jedenfalls in der Vergangenheit – Mandatsbedingungen, in denen zur Vergütung u. a. Folgendes geregelt war: „Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten der Auftragnehmer wird vereinbart, dass anstelle der gesetz-

lichen Gebühren durch den Auftraggeber an die Auftragnehmer eine Vergütung i.H.v. 250 Euro je Stunde für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Steuerberater und eine Vergütung i.H.v. 190 Euro je Stunde für die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu zahlen ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird.“

Im Protokoll der Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammer Köln heißt es: „Herr Kollege berichtete von dem Geschäftsmodell der Kanzlei aus Köln. Diese vereinbare Stundensätze und daneben – an verdeckter Stelle – ein Mindesthonorar von 4.000 Euro. Dies sei jedenfalls aus AGB-Gesichtspunkten hochproblematisch; möglicherweise liege auch ein Verstoß gegen § 138 BGB vor. Zudem gelte die Vereinbarung auch für „alle möglichen Folgevereinbarungen“. An das Geschäftsmodell sei man zufällig über eine Mitteilung in Zivilsachen des Landgerichts gelangt. Das Landgericht habe die von der Kanzlei verwandte Kombination von Stundensatz und Mindesthonorar als sittenwidrig erachtet. Da man zunächst Zweifel an der Aktivlegitimation der Rechtsanwaltskammer gehabt habe, habe man sich an einen Verbraucherverband gewandt, der sich der Sache zunächst auch angenommen habe. Aufgrund eines neueren Urteils des OLG Frankfurt, das die Aktivlegitimation einer Rechtsanwaltskammer bestätigt habe, habe der Verbraucherverband die Sache wieder an die Kammer zurückgegeben.“

Ausweislich des Protokolls beschloss der Vorstand sodann mehrheitlich, dass in der Angelegenheit Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend gemacht werden sollten. In dem daraufhin bei dem Landgericht Köln angestrebten Verfahren wurde die Antragstellerin u. a. verurteilt, es zu unterlassen, insgesamt zehn Klauseln ihrer Mandatsbedingungen

gegenüber Verbrauchern im Rahmen eines anwaltlichen Mandatsvertrags zu verwenden oder sich auf diese bei noch nicht abgewickelten Mandatsverträgen zu berufen. Zu den betroffenen Klauseln gehörte auch der Passus „Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird.“ Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Nachdem der entsprechende Auszug des Protokolls der Vorstandssitzung 2016 in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt worden war und die Antragstellerin dadurch Kenntnis hiervon erlangte, forderte sie den Antragsgegner mit Schreiben vom 10. Januar 2018 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 15. Januar 2018 im Hinblick auf die Behauptung auf, ihr Geschäftsmodell – das der Antragstellerin – bestehe darin, ein Mindesthonorar von 4.000 Euro an einer versteckten Stelle zu vereinbaren. Nachdem der Antragsgegner eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben hatte, hat die Antragstellerin im Januar 2018 beim Landgericht Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Antragsgegner gestellt. Das Landgericht hat das Verfahren mit Beschluss vom März 2018 an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen. Die Antragstellerin hat sodann ihren Antrag auch gegen die Rechtsanwaltskammer gerichtet. Das Gericht hat das Verfahren insoweit abgetrennt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die Aussage, ihr Geschäftsmodell bestehe darin, ein Mindesthonorar von 4.000 Euro an versteckter Stelle zu vereinbaren, sei unrichtig. Eine solche Klausel finde sich in keiner Mandats- oder Honorarvereinbarung. Die Behauptung sei ehrverletzend und rufschädigend. Es sei in naher Zukunft zu befürchten, dass der Antragsgegner seinen Verstoß wiederholen werde bzw. aufrecht erhalte.

Dies ergebe sich bereits daraus, dass er keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe, obwohl ihm dieser einfache Weg zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr offen gestanden habe. Der Antragstellerin drohe eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer rechtlichen Interessen, denn durch die unwahren Behauptungen werde sie in die Ecke von rechtswidrig handelnden Sozietäten gestellt. Es werde der Eindruck erweckt, sie würde allein durch die Täuschung potentieller Mandanten zu Aufträgen gelangen. Es sei zu befürchten, dass gegenüber der Antragstellerin – neben dem bereits angestrebten zivilgerichtlichen Verfahren – weitere berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen würden, deren Grundlage die streitgegenständliche Äußerung sei. Sie habe deshalb ein Interesse an der Rehabilitation von den Vorwürfen des Antragsgegners. Eine etwaige Verschwiegenheitspflicht sei im hiesigen Verfahren unbeachtlich, was sich schon daraus ergebe, dass das Protokoll der Vorstandssitzung nach außen gegeben worden sei. Soweit sich die Rechtsanwaltskammer darauf berufe, sie sei im Rahmen des Auskunftsbefehrs nach dem Informationsfreiheitsgesetz gezwungen worden, die streitgegenständlichen Äußerungen zu offenbaren, übersehe sie, dass eine solche Verpflichtung nicht zur Rechtfertigung rechtswidriger und unwahrer Behauptungen taue.

Die Antragstellerin beantragt vom Antragsgegner die Unterlassung seiner Aussagen. Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Köln (§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG), wenn gleich der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist. Bei dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.v. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sondern um eine bürgerlich-rechtliche.

Amtliche Erklärungen einer Behörde bzw. eines Amtsträgers unterfallen dem öffentlichen Recht, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergehen. Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 4.2.1988 – 5 C 88/85 –, juris Rn. 11 m.w.N.

Gleiches gilt für Äußerungen von Mitgliedern des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, bei der es sich gem. § 62 Abs. 1 BRAO um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, vgl. in Bezug auf eine Apothekerkammer: BayObLG, Urteil vom 7.12.1981 – BReg 2 Z 248/80 –, BayVBl. 1982, 218 ff.

Die streitgegenständliche Äußerung des Antragsgegners ist vorliegend nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergangen. Der Rechtsanwaltskammer obliegen nach den Regelungen der BRAO verschiedene öffentlich-rechtliche Aufgaben; so hat sie etwa gem. § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und das Rügerecht zu handhaben. Bei der Erfüllung dieser gesetzlich zugewiesenen (Pflicht-) Aufgaben, insbesondere bei der Berufsaufsicht, handelt die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich in Ausübung öffentlicher Gewalt und als Teil der öffentlichen Verwaltung.

Vgl. BayObLG, Urteil vom 7.12.1981 – BReg 2 Z 248/80 –, BayVBl. 1982, 218, 219.

Der Funktionsbereich und Aufgabenkreis der Rechtsanwaltskammern reicht indes über die ihnen durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen (Pflicht) Aufgaben hinaus und umfasst auch diejenigen Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren. So haben sie – ungeachtet ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung – daneben insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dazu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern der Kammer hinsichtlich ihrer Dienstleistung, der Rechtsberatung, berührt

wird. Es ist Sache der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden, wie sie diese ihr im öffentlichen Interesse übertragene Aufgabe wahrnimmt. BGH, Urteil vom 2.4.1998 – I ZR 4/96 –, juris Rn. 13 f. m.zahlr.w.N.

Insoweit kommt der Rechtsanwaltskammer quasi eine „Doppelnatur“ zu; soweit nicht ihre Funktion als Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern die Wahrnehmung der gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der zusammengeschlossenen Berufsträger betroffen ist, ist ihr Wirken nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Vgl. zu ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Innungen: BVerfG, Beschlüsse vom 31.10.1984 – 1 BvR 35/82 u. a. –, BVerfGE 68, 193 = juris Rn. 41 f., und vom 14.5.1985 – 1 BvR 449/82 u. a. –, BVerfGE 70, 1 = juris Rn. 59; BGH, Urteil vom 1.3.2018 – I ZR 264/16 –, juris Rn. 24; vgl. ferner auch HansOLG Beschluss vom 9.2.2004 – 1 W 4/04 –, juris; Gaier in: Gaier/Wolf/Göckel, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 12 GG, Rn. 15.

Unabhängig von der Frage, ob ein berufsrechtliches Vorgehen gegen die Antragsgegnerin oder die ihr zugehörigen Rechtsanwälte wegen der Honorarbedingungen überhaupt in Betracht gekommen wäre, stand die streitgegenständliche Äußerung des Antragsgegners vorliegend von vornherein nicht im Zusammenhang mit der Einleitung eines solchen – öffentlich-rechtlich zu beurteilenden – berufsrechtlichen Verfahrens, sondern mit der Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen zivilgerichtlichen Verfahrens, mit dem die Vereinbarkeit der Honorarbedingungen mit AGB-Recht geklärt werden sollte. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelte die Rechtsanwaltskammer – und damit auch der Antragsgegner – nicht in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse, sondern letztlich als Interessenverband zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder – und damit privatrechtlich. Gleiches gilt wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs

auch für die der Beschlussfassung zugrunde liegende streitgegenständliche Äußerung.

Für die Fortführung des daher zu Unrecht, aber bindend an das Verwaltungsgericht verwiesenen Verfahrens finden mangels anderweitiger gesetzlicher Anordnung die Regelungen der VwGO Anwendung.

Für die Anwendung des der aufnehmenden Gerichtsbarkeit eigenen Prozessrechts auch BGH, Beschlüsse vom 14.12.1989 – IX ZB 40/89 –, juris Rn. 8; und vom 26.1.2017 – StB 26/14 u. a. –, BGHSt 62, 22 = juris Rn. 26; Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 17 Rn. 48; a.A. (unter Berufung auf den Meistbegünstigungsgrundsatz) BGH, Beschluss vom 17.9.2014 – XII ZB 284/13 –, juris Rn. 6; Fritzsche, NJW 2015, 586, 587 f.; stillschweigend das eigene Verfahrensrecht anwendend: Sächs. OVG, Beschluss vom 5.10.2009 – 1 B 410/09 –, juris; Bay. VGH, Beschluss vom 1.12.2010 – 21 ZB 10.881 –, juris.

Nach der danach gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO am Rechtsschutzziel der Antragstellerin zu orientierenden Auslegung ihres Antrags ist dieser als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verstehen, denn nur auf diesem Weg kann sie ihr Ziel der einstweiligen Untersagung einer Äußerung – die in der Hauptsache mit einer Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage zu verfolgen wäre – erreichen.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO sind einst-

weilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Es sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Vorliegend ist weder ein Anordnungsanspruch (1.) noch ein Anordnungsgrund (2.) glaubhaft gemacht worden.

1. Der von der Antragstellerin geltend gemachte und auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht gestützte Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB scheidet bereits daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Äußerungen, die in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, in aller Regel nicht mit Ehrschutzklagen abgewehrt werden können. Vgl. BGH, Urteile vom 17.12.1991 – VI ZR 169/91 –, juris Rn. 28, und vom 23.2.1999 – VI ZR 140/98 –, juris Rn. 8. abgegeben worden und stand damit im engen Zusammenhang mit einer beabsichtigten und sodann auch eingeleiteten Rechtsverfolgung. Soweit die zitierte Rechtsprechung die Möglichkeit von Ehrschutzklagen abweichend vom oben genannten Grundsatz dann bejaht, wenn die entsprechenden Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe, in Rundschreiben o.ä. abgegeben werden, BGH, Urteil vom 17.12.1991 – VI ZR 169/91 –, juris Rn. 29, ist ein solcher Fall bereits wegen der Pflicht des Vorstandes der Anwaltskammer zur Verschwiegenheit (§ 76 Abs. 1 S. 1 BRAO) vorliegend nicht gegeben.

Ohne dass es entscheidungserheblich wäre, dürfte der Unterlassungsanspruch ferner auch deshalb scheitern, weil niemand daran gehindert werden kann, tatsächliche oder vermeintliche Missstände denjenigen Stellen anzuzeigen, die dazu berufen sind, einem entsprechenden Verdacht nachzugehen und gegebenenfalls Maßnahmen gegen solche Missstände zu ergreifen. Vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 14.11.1961 – VI ZR 89/59 –, NJW 1962, 243, 245.

Insofern kann der Antragsgegner als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nicht anders behandelt werden, als jemand, der der Kammer als zuständiger Standesorganisation (vermeintliche) Missstände anzeigt, unabhängig davon, ob vorliegend berufsrechtliche und damit hoheitliche Maßnahmen durch die Kammer beabsichtigt waren oder überhaupt in Betracht kamen.

Darüber hinaus fehlt es vorliegend auch an einer bestehenden Wiederholungsfahr, die neben dem Vorliegen eines rechtswidrigen Eingriffs Voraussetzung für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist.

Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass die Wiederholungsfahr nur dann entfällt, wenn der Verletzer dem Verletzten oder einem zur Rechtsverfolgung Befugten eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt; ohne eine solche Erklärung ist die Verneinung der Wiederholungsfahr allenfalls in ganz ungewöhnlichen Ausnahmefällen denkbar. Dieser Grundsatz gilt auch für den hier betroffenen deliktischen Unterlassungsanspruch, jedoch nicht mit gleicher Strenge. Während im Bereich des Wettbewerbsrechts die Verletzungshandlungen in der Regel dadurch geprägt sind, dass der Verletzer starke wirtschaftliche Interessen verfolgt, ist die Motivation des Verletzers im deliktischen Bereich vielfältiger Art. Dem ist bei der Bemessung der Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Wiederho-

lungsgefahr Rechnung zu tragen. Im Deliktsrecht kann der Schwere des Eingriffs, den Umständen der Verletzungshandlung, dem fallbezogenen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und vor allem der Motivation des Verletzers

Die von der Antragstellerin beanstandete Äußerung des Antragsgegners in Bezug auf die verwendeten Honorarbedingungen ist jedoch im Rahmen der Beschlussfassung der Rechtsanwaltskammer Köln über die Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung eben jener Honorarbedingungen für die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr durchaus ein erhebliches Gewicht zukommen. BGH, Urteil vom 4.2.1994 – VI ZR 286/93 –, juris Rn. 27 m.w.N.; im Anschluss daran für den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 26.1.2004 – 12 B 2197/03 –, juris Rn. 6 ff.

Gemessen daran ist vorliegend – trotz der Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Antragsgegner – aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles das Vorliegen einer konkreten Wiederholungsgefahr nicht dargestellt. Anlass für die nunmehr annähernd zwei Jahre zurückliegende Äußerung des Antragsgegners – die innerhalb eines klar umgrenzten Adressatenkreises erfolgte und aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 76 Abs. 1 S. 1 BRAO) auch nicht die Gefahr einer weiteren Verbreitung in sich trägt – war die Beschlussfassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer über die gerichtliche Klärung der

zivilrechtlichen Zulässigkeit der von der Antragstellerin verwendeten Honorarbedingungen. Nachdem ein entsprechender Beschluss gefasst wurde und im daraufhin eingeleiteten gerichtlichen Verfahren eine erstinstanzliche Entscheidung bereits vorliegt, sind Motivation und Anlass für die Äußerungen zur Ausgestaltung der Honorarbedingungen der Antragstellerin vollständig entfallen. Ausgehend davon kann vorliegend – anders als in der Konstellation des BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 – 7 C 20.04 –, juris Rn. 34 – gerade nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die streitgegenständliche Äußerung in der Zukunft wiederholt und aufrecht erhalten werden soll, selbst wenn der Antragsgegner weiterhin von deren Rechtmäßigkeit ausgeht und darin der Grund für die Nichtabgabe der Unterlassungserklärung zu sehen ist.

Anlass für eine erneute Beschäftigung mit dem Fall besteht allenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des noch anhängigen gerichtlichen Verfahrens zur Klärung der Zulässigkeit der verwendeten Honorarbedingungen. Auch dann ist aber letztlich nur mit einer Information über den Ausgang des Verfahrens zu rechnen, nicht aber mit einer Wiederholung der hier streitgegenständlichen Beschreibung des „Geschäftsmodells“ der Antragstellerin.

Aus den gleichen Gründen scheidet auch ein möglicher Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. strafrechtlichen Vorschriften.

2. Unabhängig von dem fehlenden Anordnungsanspruch ist auch ein An-

ordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Fehlen der konkreten Wiederholungsgefahr. Für eine mögliche Wiederholung der Äußerung noch vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens ist erst recht nichts ersichtlich. Vgl. zur Wiederholungsgefahr im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrundes auch Bay.VGH, Beschluss vom 30.6.2017 – 3 CE 17.897 –, juris Rn. 4.

Aber auch unabhängig davon erfordert das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, dass es der Antragstellerin nicht zugemutet werden könnte, den erstrebten Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren zu erreichen. Angesichts der nur faktischen Beeinträchtigung der Antragstellerin durch die streitgegenständliche Äußerung kann ihr die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens aber durchaus zugemutet werden. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2.2.2010 – 15 B 1723/09 –, juris Rn. 25; vgl. ferner Nds.OVG, Beschluss vom 25.7.2014 – 13 ME 97/14 –, juris Rn. 13.

Eine drohende Existenzvernichtung aufgrund der möglichen Wiederholung der streitgegenständlichen Äußerung ist von ihr weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass – ungeachtet der Frage, ob solche überhaupt in Betracht kommen – die Rechtsanwaltskammer berufsrechtliche Maßnahmen gegen die Antragstellerin oder die ihr zugehörigen Rechtsanwälte zu ergreifen beabsichtigt. Und selbst wenn solche Maßnahmen drohen sollten, wären diese nicht durch die begehrte einstweilige Anordnung zu verhindern.

Sachverständigen-Forum 2018

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen veranstaltet am

Donnerstag, 8.11.2018, 14.00 Uhr
im Deutschen Sport & Olympiamuseum, Im Zollhafen 1,
50678 Köln

unter dem Thema „Digitale Bearbeitungsprozesse – Digitale Kommunikation“ ein Sachverständigen-Forum 2018.

Das Sachverständigenwesen ist in der digitalen Arbeitswelt angekommen: Wo liegen die zentralen Schnittstellen, wie sieht die gemeinsame Zukunft aus? Fragen, die die Ingenieurkammer-Bau NRW mit Sachverständigen aus dem Bauwesen, Richtern und Rechtsanwälten diskutieren möchte. Interessierte sind herzlich eingeladen, am Sachverständigen-Forum 2018 in Köln teilzunehmen.

Unter der Moderation von Dipl.-Ing. (FH) *Udo Kirchner*, öffentlich bestell-

ter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz aus Erkelenz, geht es ab 14.00 Uhr um die Konsequenzen der Digitalisierung für Sachverständige, erste Erfahrungen mit der E-Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr sowie um die aktuellen Mindestanforderungen an den Datenschutz.

Als Referenten sind

- *Dipl.-Ing. Christoph Surmann*, öffentlich bestellter Sachverständiger für Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau aus Essen
- *Dr. Michael Rottkemper*, Vorsitzender Richter am Landgericht Bochum und
- *Dr. Martin Eßer* von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus Bonn zu Gast.

Anmeldungen bis Ende Oktober 2018 per E-Mail an Sina Schielke, schielke@ikbaunrw.de

Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Informationen über die Anreise entnehmen Sie bitte der Website <https://www.sportmuseum.de/besucherinfos/anreise>

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) ist die berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Mit mehr als 10.000 Mitgliedern ist sie die mitgliederstärkste Ingenieurkammer in Deutschland. Gemeinsamer Sitz ihrer Geschäftsstelle und der Ingenieurakademie West e.V., Fortbildungswerk der IK-Bau NRW, ist Düsseldorf. Weitere Informationen unter www.ikbaunrw.de

Jahrestagung Bund Katholischer Rechtsanwälte (BKR)

Die Jahrestagung des BKR findet am

Samstag, 10.11.2018, 10.00 Uhr
Riquarenhaus,
Meckenheimer Allee 146,
53115 Bonn

statt.

Die Jahrestagung beginnt mit einem geistlichen Impuls von Pater Dr. Edward Fröhling SAC.

Aus Anlass des 20. Jahrestages der Gründung des Bundes wird das Tagesprogramm dem Thema „Verhältnis Staat und Kirche – positive Neutralität oder Absage an eine Werteorientierung?“ gewidmet.

Wie sieht es aktuell in Deutschland aus? Wie ist das Verhältnis von Kir-

che und Staat in Europa? Und was bedeutet das für unser Selbstverständnis als katholische Juristen und Rechtsanwälte? Hierzu werden spannende Referenten mit interessanten Thesen begrüßt

- *Prof. Dr. Dr. Ulrich Hemel* katholischer Theologe
- *Prof. Dr. Heribert Hirte*, MdB, Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg
- *Prälat Dr. Karl Jüsten* Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe
- *Prof. Dr. Günter Krings*, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär bei Bundesminister des Innern
- *Dr. Stefan Ruppert* MdB, Jurist und Landesvorsitzender der FDP Hessen

- *Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg* ehemaliger Landtagsabgeordneter in Nordrhein-Westfalen
- *Dr. Peter Frank*, Generalbundesanwalt beim BGH ist ein engagierter Festredner für den Kommers, der zum Thema „Bekämpfung von Terrorismus“ sprechen wird.

Die Kosten für die Teilnahme am Tagesprogramm (einschließlich Mittagessen/Getränke) 30 Euro
Teilnahme am Abendessen und Festkommers 50 Euro
Zusammen 75 Euro

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website www.bkr-netzwerk.de oder unter Tel.: 0221/27237-77

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Dr. Ulrich Günther* – am 29.7.2018
 Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Hofstetter* – 10.9.2018

Rechtsanwalt *Jürgen Tartz* – 8.8.2018
 Rechtsanwalt *Ulrich Werner* – 13.8.2018

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Arnold, Christina, Köln	10.7.2018	Höfges, LL.M., Anna-Lisa, Köln	14.8.2018
Baas, Bernadette, Köln	14.8.2018	Höher, Heinz-Jürgen, Bergisch Gladbach	1.10.2018
Babur von Schwander, Ezgi, Köln	16.7.2018	Höller, Thomas, Bergisch Gladbach	24.7.2018
Basakoglu, Dr., Nina, Köln	10.7.2018	Hoppe, Dr., Nils, Köln	4.9.2018
Bierekoven, Dr., Christiane, Köln	12.7.2018	Hrach, Christian, Bonn	10.7.2018
Billerbeck, Robert, Bonn	27.9.2018	Hugendubel, Dr., Julia, Köln	26.6.2018
Bittmann, Folker, Köln	14.8.2018	in der Stroth, Sören Paul, Bonn	28.8.2018
Bretz, Wolfram, Köln	14.8.2018	Jehle, Frederik, Bonn	28.8.2018
Budes-Madzar, LL.M., Kristina, Köln	24.7.2018	Kaboré, Mariam Sari Josephina, Köln	3.8.2018
Burghoff, Christoph Jarno, Köln	28.8.2018	Kampermann, Dr., Mathis, Bonn	4.9.2018
Chorén, Sebastian, Köln	2.10.2018	Kath, Alexander, Bonn	28.8.2018
Degen, Nicholas, Köln	4.9.2018	Kaufmann, Dr., Mathias, Köln	10.7.2018
Deiters, Moritz, Köln	14.8.2018	Kavruk, LL.M., Miray, Köln	28.8.2018
Duesberg, Dr., Erik, Bonn	10.7.2018	Kempelmann, Dr., Goetz, Bonn	24.7.2018
Eckstorff, LL.M., Andreas, Bonn	26.6.2018	Kettler, Dr., Stefan Hans, Bonn	4.7.2018
Endres, Lea C., Köln	28.8.2018	Klein, Christian, Köln	2.7.2018
Esch, Konstantin, Leverkusen	1.7.2018	Knop, Timo, Bergheim	14.8.2018
Eypasch, Moritz, Köln	28.8.2018	Köhler, Nina, Aachen	21.9.2018
Fani Yazdi, Sarah, Köln	28.8.2018	Krieg, Ralph, Bergisch Gladbach	23.7.2018
Farnejad, Schahrzad, Köln	18.9.2018	Krings-Schmiegel, Dr., Hannah, Köln	19.6.2018
Fehn, Dr., Bernd Josef, Frechen	14.8.2018	Kruse, LL.M., Roxana Mina, Köln	18.9.2018
Ferdinand, Andre, Bonn	26.6.2018	Krüsmann, Elmar, Köln	28.8.2018
Frenken, Norman, Waldfeucht	1.9.2018	Kuhlen, Ann-Kathrin, Köln	14.8.2018
Fröhlich, Florian, Köln	10.7.2018	Labusga, Mathias, Köln	28.8.2018
Gaidash, Alex, Aachen	28.8.2018	Landwehr, Dr., Charlotte, Köln	10.7.2018
Garling, Kirsten, Gummersbach	26.6.2018	Lange, Dr., Andreas, Bonn	10.7.2018
Geiß, Anja, Köln	4.9.2018	Langenbacher, Florian, Bonn	24.7.2018
Geist, Florian, Bergheim	28.8.2018	Langer, Bengt, Köln	14.8.2018
Gerards, Natascha, Köln	28.8.2018	Larsson, Malin, Köln	4.9.2018
Giersberg, Sabrina, Köln	28.8.2018	Lingen, Dr., Gero, Köln	18.9.2018
Grimm, Franziska, Köln	18.9.2018	Lorscheid-Kratz, LL.M., Barbara Anna, Hennef	3.8.2018
Grote, Sarah, Köln	28.8.2018	Manz, Christian, Düsseldorf	9.9.2018
Grün, Kristina, Jülich	10.7.2018	Marl, Dr., Johannes, Köln	4.9.2018
Gürke, Michael, Windeck	14.8.2018	Meerkamp, Marc, Pulheim	14.8.2018
Haak, Sabine, Herzogenrath	28.8.2018	Mehlmann, Anna, Gummersbach	26.6.2018
Hambach, Carolin, Aachen	28.8.2018	Meinberg, Dr., Ralf, Bonn	20.8.2018
Hartinger, Georg, Windeck-Rosbach	12.7.2018	Mersmann, Ulrike, Köln	4.7.2018
Hausen, Angela, Jülich	27.8.2018	Metz, Lorena, Euskirchen	24.7.2018
Hegerl, LL.M., Hans-Jörg, Köln	12.7.2018	Meyer-Bochmann, Katharina, Bergisch Gladbach	12.7.2018
Hein, Wolfgang, Meckenheim	14.8.2018	Moll, Marie Claire, Köln	23.7.2018
Heinrichs, M.L.E., Benedikt, Köln	24.7.2018	Müller, Andreas, Köln	4.9.2018
Herr, Anne-Christine, Köln	28.8.2018	Müller, Oliver, Hennef	14.8.2018
Hertl, Jan, Bergheim	24.7.2018	Natus, Dr., Johannes, Köln	28.8.2018
Hinz, Maike Katharina, Köln	3.7.2018	Nikolaeva, Julia, Bergisch Gladbach	5.9.2018
Hoffmann, Maren, Pulheim	4.9.2018	Odenthal, Tilman, Köln	24.7.2018

Leszczynski, Dr., Anna, Köln	31.7.2018	Schmidt, Diana, Aachen	24.8.2018
Linnartz, LL.M., Irene, Aachen	18.6.2018	Schmidt, LL.M./Australia, Oliver, Köln	30.7.2018
Maubach, Michael, Kerpen	23.5.2018	Schmitz-Niebuhr, Claudia, Köln	25.7.2018
Maurer, Dania, Köln	14.8.2018	Schneider, Dr., Carmen, Köln	30.6.2018
Maurer, Sibille, Bonn	27.5.2018	Schreitz, Thomas, Niederkassel	20.7.2018
Meier, Jana, Bonn	30.6.2018	Schulze, Daniel, Köln	25.6.2018
Mende, Dr., Walter, Leverkusen	11.8.2018	Sedlak, Wolfram, Köln	29.5.2018
Mendel, Walter Johannes, Meckenheim	9.6.2018	Siegel, Volker, Brühl	31.8.2018
Mersmann, Ulrike, Köln	10.7.2018	Siering, Milan, Köln	13.8.2018
Milenkovic, Aleksandar, Köln	31.5.2018	Simon, Stefan, Bonn	13.7.2018
Mirza Khanian, Dr., Frederic, Dubai	17.9.2018	Sincar, Saban, Düsseldorf	23.7.2018
Müller, Thomas, Troisdorf	30.6.2018	Sitzer, Marc, Köln	31.8.2018
Münch, LL.M., Lukas, Leverkusen	30.6.2018	Sommerfeld, Malte, Köln	15.6.2018
Müncheberg, Kai, Köln	31.8.2018	Sowka, Harald, Düren	31.7.2018
Nienhüser, Arnold, Köln	31.8.2018	Stahlschmidt, Dr., Hans-Rüdiger, Bergisch Gladbach	2.6.2018
Ochmann, Dr., Daniela Maria, Köln	23.8.2018	Stephan, Sandra, Bonn	12.7.2018
Olbertz, Dr., Klaus, Köln	31.7.2018	Stocker, Dietmar, Rösrath	1.7.2018
Pfeilschifter, Katharina, Erftstadt	8.7.2018	Stöcker, Per Kristian, Köln	22.5.2018
Pistor, Carl, Aachen	30.6.2018	Summerer, Dr., Wilfried, Köln	19.6.2018
Ploch-Kumpf, Dr., Ute, Pulheim	16.7.2018	Sutorius, Markus, Köln	16.7.2018
Podsiedlik, Anna, Köln	15.8.2018	Towfigh, Dr., Emanuel Vahid, Bonn	17.9.2018
Podwojci, Leszek, Köln	24.8.2018	Towfigh, Dr., Katharina, Bonn	17.9.2018
Raach, Roman, Köln	14.8.2018	Tressel, Harald, Bedburg	11.7.2018
Rehm, Veronika, Aachen	15.7.2018	Trömel, Christian, Köln	30.6.2018
Reimsbach, Madita, Köln	31.8.2018	Trutzenberg, Simone, Köln	1.6.2018
Reineke, Juliane, Köln	15.8.2018	Uc, Tuba, Köln	31.8.2018
Rentzsch, Dr., Hans, Köln	5.6.2018	Ulmer, Dr., Ludwig, Bonn	30.6.2018
Riederer, Beatrix, Pulheim	28.7.2018	van Straelen, Mara, Köln	22.7.2018
Röhrig, Kurt Bernd, Bergneustadt	30.6.2018	Vogt, Berthold, Köln	30.6.2018
Rohrmoser, Knut, Köln	14.9.2018	von der Horst, Dr., Rutger, Köln	17.9.2018
Römgens, Tobias, Aachen	30.6.2018	Wagner, Linda, Köln	31.8.2018
Rummler, Mirko, Köln	20.8.2018	Walther, Dr., Susanne, Kall	31.8.2018
Ruppert, Thomas, Bergisch Gladbach	16.8.2018	Wester, Lothar, Köln	20.6.2018
Rütten, Johannes, Bonn	28.6.2018	Weyershäuser, Susanne, Köln	31.8.2018
Saxler-Jung, Angela, Bergisch Gladbach	17.6.2018	Wiegmann, Dr., Barbelies, Bonn	18.5.2018
Schaarwächter, Meike, Leverkusen	31.8.2018	Wiese, Martin, Lohmar	30.6.2018
Schartmann, Meike, Köln	31.8.2018	Woelk, Johannes, Düsseldorf	18.7.2018
Schenck, Dr., Béatrice C., Bonn	30.6.2018	Zeiler, Anna, Köln	20.7.2018
Schieb, Holger, Pulheim	7.7.2018	Zeissler, Dr., Christian, Bonn	31.7.2018
Schieb, Sevcan, Pulheim	5.7.2018	Zimmermann, Alina, Bonn	29.5.2018
Schifelbein, Julia, Köln	6.7.2018		

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht

bekanntete Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreis: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.



Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

Kleine Johannisstraße 6

20457 Hamburg

Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Strafrecht § 15 FAO 2018

► **Der Opferanwalt (nur) eine Nebenrolle im Strafverfahren?!**

Köln 07.11.2018 | 7,5 Nettozeitstunden

► **Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Strafprozessrecht**

Köln 06.11.2018 | 7,5 Nettozeitstunden

§ 15 FAO-Seminare
mit
Durchführungs-
garantie

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de

ARBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Sicher durch das Revisionsverfahren.



Nassall
**Nichtzulassungsbeschwerde
und Revision**

2018. XXVI, 282 Seiten.
Kartonierte € 45,-
ISBN 978-3-406-70782-7

☰ beck-shop.de/bntyoo

Unbekanntes Revisionsverfahren

Im Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialrechtsstreit enden die meisten Verfahren in der Tatsacheninstanz. Die Revisionsinstanz ist, wenn die Vorinstanz die Revision nicht zugelassen hat, allenfalls über die Nichtzulassungsbeschwerde erreichbar. Das Verfahren vor dem Revisionsgericht ist deshalb weitgehend »terra incognita«.

Diese Neuerscheinung hilft

Sie erläutert eingehend das Verfahren vor dem **Revisionsgericht** in folgenden Bereichen:

- Zivilgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der **Nichtzulassungsbeschwerde** und den **Revisionszulassungsgründen**.

Vorteile auf einen Blick

- Erläuterung der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde und aller revisionsähnlichen Verfahren vor **BGH, BVerwG, BFH, BAG** und **BSG**
- Darstellung anhand der **Rechtsprechung** der Revisionsgerichte
- praktische Hinweise und Tipps schon für die **Vorinstanz**

Zum Autor

Dr. Wendt **Nassall** ist als langjährig beim BGH zugelassener Rechtsanwalt bestens mit der Materie vertraut sowie als Autor und Referent vielfach hervorgetreten.

Geschrieben für

Prozessbevollmächtigte, insbesondere für Rechtsanwälte und Steuerberater.

Die Weimarer Verfassung.

Aufbruch und Scheitern

Vor einem Jahrhundert, am 14. August 1919, wurde die Weimarer Reichsverfassung verkündet. Sie war das Ergebnis einer Revolution, die für die einen zu weit ging und für die anderen unvollendet blieb. Es war die erste republikanische Verfassung der Deutschen, von gewählten Vertretern des Volkes beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Verfassung von Weimar war es aber auch, auf deren Grundlage der Reichspräsident am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichskanzler ernannte, deren Erosion und Scheitern für den Zusammenbruch von Demokratie, Rechtsstaat und Zivilisation in der Mitte Europas steht. Unsere Zeit, gerade in Deutschland, hat nichts mit den Bedingungen der Jahre zwischen 1919 und 1933, nichts mit Kriegstrauma, Reparationen, Hyperinflation und dem damaligen Klima von Gewalt und Hass zu tun. Dennoch werden Gedanken auf Weimar gelenkt, wenn in Europa Populismus, politische Instabilität, Angriffe auf den Rechtsstaat und autoritäre Tendenzen wiederkehren, die man längst überwunden glaubte ...

Aus der Vergangenheit lernen

- Analysiert die Entwicklung der Weimarer Reichsverfassung und ihres Machtverteilungssystems im Zuge der politischen Auseinandersetzungen.
- Lässt Rückschlüsse zu, wie politischen Blockaden und einer erneuten Radikalisierung des politischen Prozesses künftig entgegengewirkt werden kann.
- Schärfte die Wahrnehmung von Deformationstendenzen im gegenwärtigen europäischen Rechtsraum (z. B. die Rechtsänderungen in Polen und in Ungarn).

Die Zielgruppe

Für Juristen, Historiker, Politologen, Sozialwissenschaftler und alle an verfassungsgeschichtlichen Themen Interessierten.

Der Autor

Prof. Dr. Dr. Udo **Di Fabio** ist einer der renommiertesten Verfassungsrechtler und Gesellschaftsanalytiker. Er ist Professor an der Universität Bonn und war zwölf Jahre Richter des Bundesverfassungsgerichts. Unter anderem sind von ihm erschienen: Die Kultur der Freiheit (2005), Schwankender Westen (2015).



Di Fabio
Die Weimarer Verfassung
Aufbruch und Scheitern

2018. 299 Seiten.
Gebunden € 19,95
ISBN 978-3-406-72388-9
Neu im Oktober 2018

☰ beck-shop.de/caitix

Vorbildlich für die Vertragsgestaltung.



**DOWNLOAD
ALLER
FORMULARE**

Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht

13. Auflage. 2019.
2900 Seiten. In Leinen.
Mit Formularen zum Download
(ohne Anmerkungen) ca. € 139,-
ISBN 978-3-406-72235-6
Neu im Dezember 2018

☰ beck-shop.de/23140047

Das Standardformularbuch

zur Vertragsgestaltung bietet dem Praktiker eine umfassende Sammlung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Auf rund 2900 Seiten liefert es Mustertexte – auch zahlreiche zweisprachige Muster (dt.-engl.) – für alle gebräuchlichen Gestaltungen. **Ausführliche Anmerkungen** erschließen jedes Formular und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht die Darstellung auch auf **Gestaltungsvarianten** und Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

Alles abgedeckt:

Allgemeines Zivilrecht • Kaufrecht • Immobilienrecht • Mietrecht • Dienst- und Arbeitsrecht • Werkvertragsrecht • IT-Recht • Darlehensrecht • Grundstücksrecht • Erbbaurecht • Wohnungseigentumsrecht • Familienrecht • Erbrecht • Handelsrecht • Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht • Umwandlungsrecht • Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung • weitere Vertragstypen

Die Neuauflage

enthält **neue Formulare** u. a. zum Unternehmenskauf sowie im Familien- und Grundstücksrecht. **Aktualisiert** wurden auch die Anmerkungen u. a. zum Kosten-, Gebühren- und Steuerrecht sowie zum materiellen Recht.

”

... eine klare Kaufempfehlung...

RA Christoph Sandkühler, in: KammerReport Hamm 02/2016, zur Voraufgabe



Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln
Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Hanns Prütting

30

Symposium aus Anlass des dreißigjährigen Bestehens
des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

23.11

Freitag, 23. November 2018

Angriffe auf die anwaltliche Verschwiegenheit?

10:00–12:30 Uhr

10:00–10:25 Uhr

10:25–10:35 Uhr

10:35–11:00 Uhr

11:00–11:25 Uhr

11:25–11:50 Uhr

11:50–12:30 Uhr

anschließend

13:00–15:00 Uhr

13:00–13:20 Uhr

13:20–13:40 Uhr

13:40–14:00 Uhr

14:00–14:20 Uhr

14:20–15:00 Uhr

anschließend

15:15–16:30 Uhr

16:30 Uhr

anschließend

Teil 1: Grundlagen

Begrüßung – Das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und die Grundpflichten des Rechtsanwalts

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

Grußwort

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV

Grundfragen anwaltlicher Verschwiegenheit

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme anwaltlicher Verschwiegenheit

Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer, Freshfields Bruckhaus Deringer

Anwaltliche Verschwiegenheit: Ein rechtsvergleichender Blick

Rechtsanwalt Markus Hauptmann, White & Case, Mitglied des DAV-Berufsrechtsausschusses

Aussprache

Mittagsimbiss

Teil 2: Einzelne Problemfelder

Gefahren aus dem Steuerrecht

(u.a. Meldepflichten für Steuerplanungsmodelle/Bedeutung des BFH-Urteils vom 27.09.2017 – IX R 15/15)

Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, Kantenwein Rechtsanwälte, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses

Anwaltliche Verschwiegenheit und berufliche Zusammenarbeit

(auch im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe)

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

Syndikus-Anwälte und Verschwiegenheit

(AkzoNobel-Entscheidung des EuGH/Neuordnung des Syndikusrechts)

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Clarissa Freundorfer, AG Syndikusanwälte im DAV

Das Geldwäschegesetz, die 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie und der Entwurf des Geschäftsheimnisgesetzes

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Hengeler Mueller

Aussprache

Kaffeepause

Teil 3: Podiumsdiskussion (unter Einbeziehung des Publikums)

Moderation: Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht

Teilnehmer: Marie-Luise Graf-Schlicker, Leiterin der Abteilung Rechtspflege im BMJV
Generalstaatsanwalt Thomas Harden, Köln

Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Vorsitzende des 2. Senats des AGH Brandenburg, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Gefahrenabwehrrecht
Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Schlussworte Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz

Umtrunk

Ort: Universität zu Köln, Tagungsraum Seminar-
gebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Zeit: Freitag, 23. November 2018, 10:00–16:30 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
die Teilnehmerzahl begrenzt.**

Zu einem Mittagsimbiss und zu einem Umtrunk im
Anschluss wird eingeladen.

Eine Online-Anmeldung ist
erforderlich über:

anwaltsrecht.uni-koeln.de

Veranstalter:

Institut für Anwaltsrecht,

Universität zu Köln,

Weyertal 115, 50931 Köln

Anwalts
blatt



Institut für
Anwaltsrecht
an der Universität Köln



Deutscher Anwaltverein

Die Tagung wird vom
Anwaltsblatt unterstützt.

**RA-MICRO Apps – Innovationen
für das Anwalten von morgen.**

Digital geht einfach mehr.

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

**Die Zukunft der Kanzlei ist digital –
und RA-MICRO macht sie Ihnen einfach!**
Seit über 30 Jahren entwickelt RA-MICRO immer
wieder neue digitale Lösungen für mehr Komfort in allen
Bereichen des anwaltlichen Alltags. Als Innovationstreiber
der Branche ist RA-MICRO auch bei der Entwicklung von
Apps für Anwälte und deren Mandanten ganz vorn.

Informieren Sie sich jetzt: www.ra-micro.de

INFOLINE: 0800 726 42 76

RA-MICRO 